

Informationsblatt der Priesterbruderschaft St. Petrus

17.Jg. Nr.177/8 B6568 Und nun, unser Gott, danken wir Dir und preisen Deinen herrlichen Namen. (1Chron 29,13) Aug./Sept. 2007

Priesterweihen in Wigratzbad

Motu Proprio „Summorum Pontificum“ v. 7.7.07

Begleitbrief des Papstes

Motu Proprio „Ecclesia Dei“ v. 2.7.88

Vortrag von Kard. Ratzinger v. 24.10.1998

Kommentar von P. Sven Conrad

Gratisschriften

Termine

Presseerklärung des dt. Distriktsoberen

Wir danken dem Heiligen Vater!



**Kardinal Josef Ratzinger / Papst Benedikt XVI.
feierte Ostern 1990
im überlieferten Ritus den Gottesdienst
mit der Priesterbruderschaft St. Petrus in Wigratzbad**

Europäisches Priestertreffen und Priesterweihen 2007

von P. Daniel Eichhorn

Die Wigratzbader Tage des 29. und 30. Juni 2007 werden für alle Beteiligten noch lange im Gedächtnis haften bleiben. Die Idee eines gesamt-europäischen Priestertreffens der Priesterbruderschaft St. Petrus, die vom Generalhaus in Fribourg vorgetragen worden war, wurde allgemein rege angenommen: Mehr als 80 Priester der Gemeinschaft, im Wesentlichen aus dem deutschsprachigen und französischen Distrikt fanden sich im Allgäu ein. Ein Mitbruder war sogar aus Kolumbien angereist. Von Seiten der kirchlichen Hierarchie aber war es Seine Exzellenz André Leonard von Namur/Belgien, der das „Familientreffen“ mit seiner Anwesenheit und seinen Ansprachen begleitete und bereicherte.

Das Patrozinium der Gemeinschaft am Fest der Apostelfürsten Petrus und Paulus (29. Juni) wurde mit aller gebührenden Feierlichkeit begangen. P. Dr. du Fay de Choisin, Generalvikar in der Bruderschaft und langjähriger Regens (1995-2000) feierte den 20. Jahrestag seiner Priesterweihe (1987). So war es der Jubilar, der die Festmesse als levitiertes Hochamt in der barocken Wallfahrtskirche zu Maria Thann feierte. Als Leviten assistierten die Oberen der beiden derzeit existierenden europä-

ischen Distrikte. Die Choralchola unter Leitung von P. Banauch wurde aus Priestern zusammengestellt, die in ihrer Wigratzbader Seminarzeit einst die Schola gebildet hatten. So sangen teilweise dieselben Sänger dieselben Choralstücke, die sie vor etwa zehn Jahren für die CD „Tu es Petrus“ („Du bist Petrus“) einstudiert hatten.

Die schmale Treppe zur Predigt-kanzel betrat kein Geringerer als Bischof Leonard selbst. Auf Bitte des Generaloberen führte Exzellenz in seiner Festpredigt die Tugenden unseres Patrons aus - in französischer und deutscher Sprache: Gemäß der Verheißung Jesu wurde Petri eigener Wille übergeben, und er mußte das Opfer seines Lebens bringen: „Wahrlich, wahrlich, ich sage dir: Als du jünger warst, hast du dich selbst gegürtet und bist hingegangen, wohin du wolltest. Bist du aber alt geworden, so wirst du deine Hände ausstrecken, und ein anderer wird dich gürtet und dich führen, wohin du nicht willst.“ Mit diesen Worten wollte er andeuten, durch welchen Tod er Gott verherrlichen sollte. Darauf sagte er zu ihm: „Folge mir nach!“ (Joh 21,18f.) So ist Simon Petrus im Tode dem Meister gleich geworden. Die göttliche Stärke hat

über die menschliche Schwachheit triumphiert, so daß Petrus schließlich doch im Stande war, sein Ja zum Blutzeugnis sprechen.

Das anschließende Mittagessen im Innenhof des Seminargebäudes und im Schatten vieler Sonnenschirme an Tischen und Bänken eingenommen, bedeutete für das Küchenpersonal einen logistischen Kraftakt. Es bot indes in freudiger Festtagsstimmung Gelegenheit zu Gesprächen der Mitbrüder, die sich teilweise seit Jahren nicht mehr gesehen hatten.

Der Nachmittag war der geistlichen Bereicherung gewidmet: Msgr. Leonard legte den Zuhörern in seinen von allen sehr begrüßten Ausführungen ans Herz, authentische Priester zu sein, d.h. ihr ganzes Wesen vom priesterlichen Auftrag her durchdringen zu lassen und nichts von dieser Berufung abzuspalten. Kreuz, Leid und Opfer ließen sich aus dem Leben des Priesters nicht verbannen, doch sei gerade so auch stets die rechte Freude gewiß. Seit 2003 hat der Bischof der Priesterbruderschaft großzügige Möglichkeiten seelsorglichen Wirkens eingeräumt. Mehrere seiner leiblichen Brüder sind ebenfalls katholische Priester.

In einem zweiten Vortrag sprach P. Recktenwald für die deutschspra-



chigen Priester über die ursprünglichen Impulse und bleibenden Anliegen der katholischen traditionellen Bewegung und die Motivation der Gründer der Gemeinschaft: Der Einsatz für den rechten apostolischen, katholischen Glauben in seiner unverkürzten Gestalt, der in der überlieferten Liturgie seinen hervorragenden Ausdruck finde. Zustimmung fand nicht zuletzt der Gedanke, daß gewisse verschiedene Ansichten in liturgischen Detailfragen im Geist christlicher Toleranz beurteilt werden sollten. Am Abend stand der Bischof einer feierlich gestalteten Pontifikalvesper vor.

Die Priesterweihe am 30. Juni

Zwar mußten einige wenige Priester schon vorzeitig abreisen; dennoch war die Anzahl der anwesenden Priester bei der Priesterweihe am 30. Juni so groß, daß die beeindruckende Schar der Kleriker den gesamten Mittelteil der Kirche einnahm.

Nach dem langen Einzug aller Kleriker und des Bischofs in den prachtvollen blutroten Paramenten in die Wigraztbader Sühnekirche begann das festliche Pontifikalamt zum Gedächtnis des Völkerapostels Paulus. Das Gotteshaus war vollbesetzt, für den österreichischen Weihesakandidaten P. Johannes Paul war eigens ein Bus aus Kemetem im Burgenland, seiner Heimat, angereist.

Im Verlauf der dreieinhalbstündigen Weihezeremonie legte der Bischof den vier Weihesakandidaten die Hände auf, später erhielten sie den Meßkelch überreicht und legten ihr Glaubensbekenntnis und Gehorsamsversprechen ab.

Die Handauflegung der Priester

Etwa 100 Priester legten den Neugeweihten die Hände auf – eine Handlung, auf die wir noch etwas näher eingehen wollen. Es handelt sich dabei nicht um eine „Bekräftigung“ der Weihe. Denn das Sakrament wird allein durch die Handauflegung des Bischofs gespendet. Die Handauflegung der Priester indes betont noch einmal den kollegialen Aspekt des Weihesakraments: Priester ist man nie allein und für sich, sondern als Mitglied und Teil einer Gemeinschaft, nämlich einer hierarchischen (vertikalen), sozialen (horizontalen) und geschichtlichen Gemeinschaft: Die hierarchische besteht in der Gemeinschaft („communio“!) mit dem höheren kirchlichen Oberen, z.B. dem eigenen zuständigen Bischof, den Bischöfen und dem Papst als dem ersten und obersten der Bischöfe. Die soziale Gemeinschaft der Priester hingegen besteht in der Gemeinschaft des jeweiligen einzelnen Priesters mit allen anderen, gleichrangigen und regulären Priestern der katholischen Kirche. Denn der Mensch ist ein soziales, d.h. auf Gemeinschaft angelegtes Wesen. Diese natürliche Gegebenheit aufgreifend, muß sich der Priester als Teil des Priesterkollegiums verstehen. Der Einsiedler ist nicht die eigentliche Form des Priesters. Entsprechend wird die Aufnahme in die Gemeinschaft der Priester durch deren Handauflegung für alle sinnfällig verdeutlicht.

Priester ist jemand in rechter Weise nur, wenn er in der sichtbaren Gemeinschaft mit den anderen Priestern

und Gläubigen steht, die jetzt leben und damit auch in der Gemeinschaft mit den früheren Generationen. Durch diesen geschichtlichen Aspekt ist die Handauflegung zugleich das Zeichen für die rechte Tradition. Sie wird von berufenen, von der Kirche bestellten und geweihten Menschen weitergegeben, in denen Christus und der Heilige Geist selber wirkt. So wird die Handauflegung zum Zeichen der Authentizität der Überlieferung und der Botschaft, die der Priester verkündet: Es ist nicht seine persönliche Botschaft, sondern die der auf die Apostel gegründeten Kirche, die ihrerseits bereits die Vollmacht der Heiligung, des Lehrens und der Leitung durch die Handauflegung weitergegeben und damit zugleich die rechte Gemeinschaft ausgedrückt haben.

Live-Übertragung auf k-tv

Bereits zum zweiten Mal nahm der katholische Privatsender „k-tv“ von Pfr. Buschor die gesamte Zeremonie in voller Länge auf. Die Feier wurde direkt („live“) übertragen und ausgestrahlt. Anlaß dazu bot das Motu proprio „Summorum Pontificum“, dessen Veröffentlichung für den 7.7.2007 angekündigt worden war. Ein Priester der Bruderschaft wirkte auch diesmal als Kommentator und erklärte die einzelnen Teile und Riten der Feier. Die DVD kann wie gewohnt wieder beim Priesterseminar St. Petrus käuflich erworben werden.

Das europäische Priestertreffen wurde allgemein begrüßt und als gelungene Sache bewertet, die eine neue Tradition werden soll.



Motu Proprio „SUMMORUM PONTIFICUM“

über den Gebrauch der römischen Liturgie aus der Zeit vor der Reform von 1970 von Papst BENEDIKT XVI.

DIE SORGE DER PÄPSTE ist es bis zur heutigen Zeit stets gewesen, dass die Kirche Christi der Göttlichen Majestät einen würdigen Kult darbringt, „zum Lob und Ruhm Seines Namens“ und „zum Segen für Seine ganze heilige Kirche“.

Seit unvordenklicher Zeit wie auch in Zukunft gilt es den Grundsatz zu wahren, „demzufolge jede Teilkirche mit der Gesamtkirche nicht nur hinsichtlich der Glaubenslehre und der sakramentalen Zeichen übereinstimmen muss, sondern auch hinsichtlich der universal von der apostolischen und ununterbrochenen Überlieferung empfangenen Gebräuche, die einzuhalten sind, nicht nur um Irrtümer zu vermeiden, sondern auch damit der Glaube unversehrt weitergegeben wird; denn das Gesetz des Betens (lex orandi) der Kirche entspricht ihrem Gesetz des Glaubens (lex credendi).“

Unter den Päpsten, die eine solche gebotene Sorge walten ließen, ragt der Name des heiligen Gregor des Großen heraus; dieser sorgte dafür, dass sowohl der katholische Glaube als auch die Schätze des Kultes und der Kultur, welche die Römer der vorangegangenen Jahrhunderte angesammelt hatten, den jungen Völkern Europas übermittelt wurden. Er ordnete an, dass die in Rom gefeierte Form der heiligen Liturgie - sowohl des Messopfers als auch des Officium Divinum - festgestellt und bewahrt werde. Eine außerordentlich große Stütze

war sie den Mönchen und auch den Nonnen, die unter der Regel des heiligen Benedikt dienten und überall zugleich mit der Verkündigung des Evangeliums durch ihr Leben auch jenen äußerst heilsamen Satz veranschaulichten, dass „dem Gottesdienst nichts vorzuziehen“ sei (Kap. 43). Auf solche Weise befruchtete die heilige Liturgie nach römischem Brauch nicht nur den Glauben und die Frömmigkeit, sondern auch die Kultur vieler Völker. Es steht fraglos fest, dass die lateinische Liturgie der Kirche - mit ihren verschiedenen Formen in allen Jahrhunderten der christlichen Zeit - sehr viele Heilige im geistlichen Leben angespornt und so viele Völker in der Tugend der Gottesverehrung gestärkt und deren Frömmigkeit befruchtet hat.

Dass aber die heilige Liturgie diese Aufgabe noch wirksamer erfüllte, darauf haben verschiedene weitere Päpste im Verlauf der Jahrhunderte

besondere Sorgfalt verwandt; unter ihnen ragt der heilige Pius V. heraus, der mit großem seelsorglichen Eifer auf Veranlassung des Konzils von Trient den ganzen Kult der Kirche erneuerte, die Herausgabe verbesserter und „nach der Norm der Väter reformierter“ liturgischer Bücher besorgte und sie der lateinischen Kirche zum Gebrauch übergab.

Unter den liturgischen Büchern des römischen Ritus ragt das Römische Messbuch deutlich heraus; es ist in der Stadt Rom entstanden und hat in den nachfolgenden Jahrhunderten schrittweise Formen angenommen, die große Ähnlichkeit haben mit der in den letzten Generationen geltenden.

„Dasselbe Ziel verfolgten die Päpste im Lauf der folgenden Jahrhunderte, indem sie sich um die Erneuerung oder die Festlegung der liturgischen Riten und Bücher bemühten und





schließlich am Beginn dieses Jahrhunderts eine allgemeine Reform in Angriff nahmen“. So aber hielten es Unsere Vorgänger Clemens VIII., Urban VIII., der heilige Pius X., Benedikt XV., Pius XII. und der selige Johannes XXIII.

In jüngerer Zeit brachte das Zweite Vatikanische Konzil den Wunsch zum Ausdruck, wonach mit der gebotenen Achtsamkeit und Ehrfurcht gegenüber dem Gottesdienst dieser ein weiteres Mal reformiert und den Erfordernissen unserer Zeit angepasst werden sollte. Von diesem Wunsch geleitet hat Unser Vorgänger Papst Paul VI. die reformierten und zum Teil erneuerten liturgischen Bücher im Jahr 1970 für die lateinische Kirche approbiert; überall auf der Erde in eine Vielzahl von Volkssprachen übersetzt, wurden sie von den Bischöfen sowie von den Priestern und Gläubigen bereitwillig angenommen. Johannes Paul II. rekonozitierte die dritte Editio typica des Römischen Messbuchs. So haben die Päpste daran gearbeitet, dass „dieses ‚liturgische Gebäude‘ [...] in seiner Würde und Harmonie neu“ erstrahlte.

Andererseits hingen in manchen Gegenden durchaus nicht wenige Gläubige den früheren liturgischen Formen, die ihre Kultur und ihren Geist so grundlegend geprägt hatten, mit derart großer Liebe

und Empfindung an und tun dies weiterhin, dass Papst Johannes Paul II., geleitet von der Hirtensorge für diese Gläubigen, im Jahr 1984 mit dem besonderen Indult „Quattuor abhinc annos“, das die Kongregation für den Gottesdienst entworfen hatte, die Möglichkeit zum Gebrauch des Römischen Messbuchs zugestand, das von Johannes XXIII. im Jahr 1962 herausgegebenen worden war; im Jahr 1988 forderte Johannes Paul II. indes die Bischöfe mit dem als Motu Proprio erlassenen Apostolischen Schreiben „Ecclesia Dei“ auf, eine solche Möglichkeit weitherzig und großzügig zum Wohl aller Gläubigen, die darum bitten, einzuräumen.

Nachdem die in ständigen Bitten dieser Gläubigen schon von Unserem Vorgänger Johannes Paul II. über längere Zeit hin abgewogen und auch von Unseren Vätern Kardinalen in dem am 23. März 2006 abgehaltenen Konsistorium gehört worden sind, nachdem alles reiflich abgewogen worden ist, nach Anrufung des Heiligen Geistes und fest vertrauend auf die Hilfe Gottes, BESCHLIESSEN WIR mit dem vorliegenden Apostolischen Schreiben folgendes:

Art. 1. Das von Paul VI. promulgierte Römische Messbuch ist die ordentliche Ausdrucksform der „Lex orandi“ der katholischen Kir-

che des lateinischen Ritus. Das vom hl. Pius V. promulgierte und vom sel. Johannes XXIII. neu herausgegebene Römische Messbuch hat hingegen als außerordentliche Ausdrucksform derselben „Lex orandi“ der Kirche zu gelten, und aufgrund seines verehrungswürdigen und alten Gebrauchs soll es sich der gebotenen Ehre erfreuen. Diese zwei Ausdrucksformen der „Lex orandi“ der Kirche werden aber keineswegs zu einer Spaltung der „Lex credendi“ der Kirche führen; denn sie sind zwei Anwendungsformen des einen Römischen Ritus.

Demgemäß ist es erlaubt, das Messopfer nach der vom sel. Johannes XXIII. promulgierten und niemals abgeschafften Editio typica des Römischen Messbuchs als außerordentliche Form der Liturgie der Kirche zu feiern. Die von den vorangegangenen Dokumenten „Quattuor abhinc annos“ und „Ecclesia Dei“ für den Gebrauch dieses Messbuchs aufgestellten Bedingungen aber werden wie folgt ersetzt:

Art. 2. In Messen, die ohne Volk gefeiert werden, kann jeder katholische Priester des lateinischen Ritus - sei er Weltpriester oder Ordenspriester - entweder das vom seligen Papst Johannes XXIII. im Jahr 1962 herausgegebene Römische Messbuch gebrauchen oder das von Papst Paul VI. im Jahr 1970 promulgierte, und zwar an jedem Tag mit Ausnahme des Triduum Sacrum. Für eine solche Feier nach dem einen oder dem anderen Messbuch benötigt der Priester keine Erlaubnis, weder vom Apostolischen Stuhl noch von seinem Ordinarius.

Art. 3. Wenn Gemeinschaften der Institute des geweihten Lebens und der Gesellschaften des apostolischen Lebens - seien sie päpstlichen oder diözesanen Rechts - es wünschen, bei der Konvents- bzw. „Kommunitäts“-Messe im eigenen Oratorium die Feier der heiligen Messe nach der Ausgabe des Rö-



mischen Messbuchs zu halten, die im Jahr 1962 promulgiert wurde, ist ihnen dies erlaubt. Wenn eine einzelne Gemeinschaft oder ein ganzes Institut bzw. eine ganze Gesellschaft solche Feiern oft, auf Dauer oder ständig begehen will, ist es Sache der höheren Oberen, nach der Norm des Rechts und gemäß der Gesetze und Partikularstatuten zu entscheiden.

Art. 4. Zu den Feiern der heiligen Messe, von denen oben in Art. 2 gehandelt wurde, können entsprechend dem Recht auch Christgläubige zugelassen werden, die aus eigenem Antrieb darum bitten.

Art. 5 § 1. In Pfarreien, wo eine Gruppe von Gläubigen, die der früheren Liturgie anhängen, dauerhaft existiert, hat der Pfarrer deren Bitten, die heilige Messe nach dem im Jahr 1962 herausgegebenen Römischen Messbuch zu feiern, bereitwillig aufzunehmen. Er selbst hat darauf zu achten, dass das Wohl dieser Gläubigen harmonisch in Einklang gebracht wird mit der ordentlichen Hirtensorge für die Pfarrei, unter der Leitung des Bischofs nach der Norm des Canon 392, wobei Zwietracht zu vermeiden und die Einheit der ganzen Kirche zu fördern ist. § 2. Die Feier nach dem Messbuch des sel. Johannes XXIII. kann an den Werktagen stattfinden; an Sonntagen und Festen kann indes ebenfalls eine Feier dieser

Art stattfinden. § 3. Gläubigen oder Priestern, die darum bitten, hat der Pfarrer auch zu besonderen Gelegenheiten Feiern in dieser außerordentlichen Form zu gestatten, so z.B. bei der Trauung, bei der Begräbnisfeier oder bei situationsbedingten

Feiern, wie etwa Wallfahrten. § 4. Priester, die das Messbuch des sel. Johannes XXIII. gebrauchen, müssen geeignet und dürfen nicht von Rechts wegen gehindert sein. § 5. In Kirchen, die weder Pfarr- noch Konventskirchen sind, ist es Sache des Kirchenrektors, eine Erlaubnis bezüglich des oben Genannten zu erteilen.

Art. 6. In Messen, die nach dem Messbuch des sel. Johannes XXIII. zusammen mit dem Volk gefeiert werden, können die Lesungen auch in der Volkssprache verkündet werden, unter Gebrauch der vom Apostolischen Stuhl rekognoszierten Ausgaben.

Art. 7. Wo irgendeine Gruppe von Laien durch den Pfarrer nicht erhalten sollte, worum sie nach Art. 5 § 1 bittet, hat sie den Diözesanbischof davon in Kenntnis zu setzen. Der Bischof wird nachdrücklich ersucht, ihrem Wunsch zu entsprechen. Wenn er für eine Feier dieser Art nicht sorgen kann, ist die Sache der Päpstlichen Kommission „Ecclesia Dei“ mitzuteilen.

Art. 8. Ein Bi-

schof, der für Bitten dieser Art seitens der christgläubigen Laien Sorge tragen möchte, aber aus verschiedenen Gründen daran gehindert wird, kann die Sache der Päpstlichen Kommission „Ecclesia Dei“ berichten, die ihm Rat und Hilfe zu geben hat.

Art. 9 § 1. Der Pfarrer kann - nachdem er alles wohl abgewogen hat - auch die Erlaubnis geben, dass bei der Spendung der Sakramente der Taufe, der Ehe, der Buße und der Krankensalbung das ältere Rituale verwendet wird, wenn das Heil der Seelen dies nahelegt. § 2. Den Bischöfen ist die Vollmacht gegeben, das Sakrament der Firmung nach dem alten Pontificale Romanum zu feiern, wenn das Heil der Seelen dies nahelegt. § 3. Die geweihten Kleriker haben das Recht, auch das Römische Brevier zu gebrauchen, das vom sel. Johannes XXIII. im Jahr 1962 promulgiert wurde.

Art. 10. Der Ortsordinarius hat das Recht, wenn er es für ratsam hält, eine Personalpfarrei nach Norm des Canon 518 für die Feiern nach der älteren Form des römischen Ritus zu errichten oder einen Rektor bzw. Kaplan zu ernennen, entsprechend dem Recht.

Art. 11. Die Päpstliche Kommission „Ecclesia Dei“, die von Johannes Paul II. im Jahr 1988 errichtet wurde, fährt fort mit der Erfüllung ihrer



Aufgabe. Diese Kommission soll die Form, die Amtsaufgaben und die Handlungsnormen erhalten, mit denen der Papst sie ausstatten will.

Art. 12. Dieselbe Kommission wird über die Vollmachten hinaus, derer sie sich bereits erfreut, die Autorität des Heiligen Stuhles ausüben, indem sie über die Beachtung und Anwendung dieser Anordnungen wacht.

Alles aber, was von Uns durch dieses als Motu Proprio erlassene Apostolische Schreiben beschlossen wurde, ist - so bestimmen Wir - gültig und rechtskräftig und vom 14. September dieses Jahres, dem Fest der Kreuzerhöhung, an zu befolgen, ungeachtet jeder anderen gegenteiligen Anordnung.

Gegeben zu Rom, bei Sankt Peter, am 7. Juli, im Jahr des Herrn 2007, dem dritten Jahr Unseres Pontifikats.

6) INSTITUTIO GENERALIS MISSALIS ROMANI, EDITIO TERTIA, 2002, Nr. 397.

7) PAPST JOHANNES PAUL II., Apostolisches Schreiben Vicesimus quintus annus vom 4. Dezember 1988, Nr. 3: AAS 81 (1989) 899.

8) ebd.

9) HL. PAPST PIUS X., Apostolisches Schreiben „Motu Proprio“ Abhinc duos annos vom 23. Oktober 1913: AAS 5 (1913) 449-450; vgl. PAPST JOHANNES PAUL II., Apostolisches Schreiben Vicesimus quintus annus, Nr. 3: AAS 81 (1989) 899.

10) Vgl. PAPST JOHANNES PAUL II., Apostolisches Schreiben „Motu Proprio“ Ecclesia Dei adflicta vom 2. Juli 1988, Nr. 6: AAS 80 (1988) 1498.

Begleitbrief von Papst Benedikt XVI.

Liebe Brüder im Bischofsamt,

hoffnungsvoll und mit großem Vertrauen lege ich den Text eines neuen als Motu Proprio erlassenen Apostolischen Schreibens über den Gebrauch der römischen Liturgie in ihrer Gestalt vor der 1970 durchgeführten Reform in Eure Hände, die Hände der Hirten. Das Dokument ist Frucht langen Nachdenkens, vielfacher Beratungen und des Gebetes.

Nachrichten und Beurteilungen, die ohne ausreichende Kenntnis vorgenommen wurden, haben in nicht geringem Maße Verwirrung gestiftet. Es gibt sehr unterschiedliche Reaktionen, die von freudiger Aufnahme bis zu harter Opposition reichen und die sich auf ein Vorhaben beziehen, dessen Inhalt in Wirklichkeit nicht bekannt war.

Dem Dokument standen näherhin zwei Befürchtungen entgegen, auf die ich in diesem Brief etwas näher eingehen möchte.

An erster Stelle steht die Furcht, hier werde die Autorität des II. Vatikanischen Konzils angetastet und eine seiner wesentlichen Entscheidungen – die liturgische Reform – in Frage gestellt. Diese Befürchtung ist unbegründet.

Dazu ist zunächst zu sagen, dass selbstverständlich das von Papst

Paul VI. veröffentlichte und dann in zwei weiteren Auflagen von Johannes Paul II. neu herausgegebene Missale die normale Form – die Forma ordinaria – der Liturgie der heiligen Eucharistie ist und bleibt. Die letzte dem Konzil vorausgehende Fassung des Missale Romanum, die unter der Autorität von Papst Johannes XXIII. 1962 veröffentlicht und während des Konzils benützt wurde, kann demgegenüber als Forma extraordinaria der liturgischen Feier Verwendung finden. Es ist nicht angebracht, von diesen Fassungen des Römischen Messbuches als von „zwei Riten“ zu sprechen. Es handelt sich vielmehr um einen zweifachen Usus ein und desselben Ritus.

Was nun die Verwendung des Messbuches von 1962 als Forma extraordinaria der Messliturgie angeht, so möchte ich darauf aufmerksam machen, dass dieses Missale nie rechtlich abrogiert wurde und insofern im Prinzip immer zugelassen blieb.

Im Augenblick der Einführung des neuen Messbuches schien es nicht notwendig, eigene Normen für den möglichen Gebrauch des bisherigen Missale zu erlassen. Man ging wohl davon aus, dass es sich um wenige Einzelfälle handeln würde, die fallweise am jeweiligen Ort zu lösen seien.





Dann zeigte sich aber bald, dass vor allem in Ländern, in denen die liturgische Bewegung vielen Menschen eine bedeutende liturgische Bildung und eine tiefe innere Vertrautheit mit der bisherigen Form der liturgischen Feier geschenkt hatte, nicht wenige stark an diesem ihnen von Kindheit auf liebgewordenen Gebrauch des Römischen Ritus hingen.

Wir wissen alle, dass in der von Erzbischof Lefebvre angeführten Bewegung das Stehen zum alten Missale zum äußeren Kennzeichen wurde; die Gründe für die sich hier anbahnende Spaltung reichten freilich viel tiefer.

Viele Menschen, die klar die Verbindlichkeit des II. Vaticanums annahmen und treu zum Papst und zu den Bischöfen standen, sehnten sich doch auch nach der ihnen vertrauten Gestalt der heiligen Liturgie, zumal das neue Missale vielerorts nicht seiner Ordnung getreu gefeiert, sondern geradezu als eine Ermächtigung oder gar als Verpflichtung zur „Kreativität“ aufgefasst wurde, die oft zu kaum erträglichen Entstellungen der Liturgie führte.

Ich spreche aus Erfahrung, da ich diese Phase in all ihren Erwartungen und Verwirrungen miterlebt habe. Und ich habe gesehen, wie tief Menschen, die ganz im Glauben der Kirche verwurzelt waren, durch die eigenmächtigen Entstellungen der Liturgie verletzt wurden.

So sah sich Papst Johannes Paul II.

veranlasst, mit dem Motu Proprio „Ecclesia Dei“ vom 2. Juli 1988 eine Rahmennorm für den Gebrauch des Missale von 1962 zu erlassen, die freilich keine Einzelbestimmungen enthält, sondern grundsätzlich an den Großmut der Bischöfe gegenüber den „gerechtfertigten Wünschen“ derjenigen Gläubigen appellierte, die um diesen Usus des Römischen Ritus baten.

Der Papst hatte damals besonders auch der Bruderschaft des heiligen Pius X. helfen wollen, wieder die volle Einheit mit dem Nachfolger Petri zu finden, und hatte so eine immer schmerzlicher empfundene Wunde in der Kirche zu heilen versucht.

Diese Versöhnung ist bislang leider nicht geglückt, aber eine Reihe von Gemeinschaften machten dankbar von den Möglichkeiten dieses Motu Proprio Gebrauch.

Schwierig blieb dagegen die Frage der Verwendung des Missale von 1962 außerhalb dieser Gruppierungen, wofür genaue rechtliche Formen fehlten, zumal die Bischöfe dabei häufig fürchteten, die Autorität des Konzils werde hier in Frage gestellt.

Hatte man unmittelbar nach dem Ende des II. Vaticanums annehmen können, das Verlangen nach dem Usus von 1962 beschränke sich auf die ältere Generation, die damit aufgewachsen war, so hat sich inzwischen gezeigt, dass junge Menschen diese liturgische Form entdecken, sich von ihr angezogen fühlen und hier eine ihnen besonders gemäße Form der Begegnung mit dem Mysterium der heiligen Eucharistie finden.

So ist ein Bedarf nach klarer rechtlicher Regelung entstanden, der beim Motu Proprio von 1988 noch nicht sichtbar war; diese Normen beabsichtigen, gerade auch die Bischöfe davon zu entlasten, immer wieder neu abwägen zu müssen, wie auf die verschiedenen Situationen zu antworten sei.

Als zweites wurde in den Diskussionen über das erwartete Motu

Proprio die Befürchtung geäußert, eine erweiterte Möglichkeit zum Gebrauch des Missale von 1962 werde zu Unruhen oder gar zu Spaltungen in den Gemeinden führen. Auch diese Sorge scheint mir nicht wirklich begründet zu sein. Der Gebrauch des alten Missale setzt ein gewisses Maß an liturgischer Bildung und auch einen Zugang zur lateinischen Sprache voraus; das eine wie das andere ist nicht gerade häufig anzutreffen.

Schon von diesen konkreten Voraussetzungen her ist es klar, dass das neue Messbuch nicht nur von der rechtlichen Normierung, sondern auch von der tatsächlichen Situation der gläubigen Gemeinden her ganz von selbst die Forma ordinaria des Römischen Ritus bleibt.

Es ist wahr, dass es nicht an Übertreibungen und hin und wieder an gesellschaftlichen Aspekten fehlt, die in ungebührlicher Weise mit der Haltung jener Gläubigen in Zusammenhang stehen, die sich der alten lateinischen liturgischen Tradition verbunden wissen. Eure Liebe und pastorale Klugheit wird Anreiz und Leitbild für eine Vervollkommnung sein.

Im Übrigen können sich beide Formen des Usus des Ritus Romanus gegenseitig befruchten: Das alte Messbuch kann und soll neue Heilige und einige der neuen Präfationen aufnehmen. Die Kommission Ecclesia Dei wird im Kontakt mit den verschiedenen, dem usus antiquior gewidmeten Einrichtungen die praktischen Möglichkeiten prüfen. In der Feier der Messe nach dem Missale Pauls VI. kann stärker, als bisher weithin der Fall ist, jene Sakralität erscheinen, die viele Menschen zum alten Usus hinzieht. Die sicherste Gewähr dafür, dass das Missale Pauls VI. die Gemeinden eint und von ihnen geliebt wird, besteht im ehrfürchtigen Vollzug seiner Vorgaben, der seinen spirituellen Reichtum und seine theologische Tiefe sichtbar werden lässt.

Damit bin ich beim positiven Grund angelangt, der mich veranlasst hat,

mit diesem Motu Proprio dasjenige von 1988 fortzuschreiben.

Es geht um eine innere Versöhnung in der Kirche. In der Rückschau auf die Spaltungen, die den Leib Christi im Laufe der Jahrhunderte verwundet haben, entsteht immer wieder der Eindruck, dass in den kritischen Momenten, in denen sich die Spaltung anbahnte, von Seiten der Verantwortlichen in der Kirche nicht genug getan worden ist, um Versöhnung und Einheit zu erhalten oder neu zu gewinnen; dass Versäumnisse in der Kirche mit schuld daran sind, dass Spaltungen sich verfestigen konnten.

Diese Rückschau legt uns heute eine Verpflichtung auf, alle Anstrengungen zu unternehmen, um all denen das Verbleiben in der Einheit oder das neue Finden zu ihr zu ermöglichen, die wirklich Sehnsucht nach Einheit tragen.

Mir kommt da ein Wort aus dem zweiten Korintherbrief in den Sinn, wo Paulus den Korinthern sagt: „Unser Mund hat sich für euch aufgetan, Korinther, unser Herz ist weit geworden. In uns ist es nicht zu eng für euch; eng ist es in eurem Herzen. Lasst doch als Antwort darauf... auch euer Herz weit aufgehen!“ (2 Kor 6,11-13).

Paulus sagt das in anderem Zusammenhang, aber sein Anruf kann und soll uns gerade auch in dieser Sache berühren. Machen wir unser Herz weit auf, und lassen wir all

dem Raum, wozu der Glaube selbst Raum bietet.

Es gibt keinen Widerspruch zwischen der einen und der anderen Ausgabe des Missale Romanum. In der Liturgiegeschichte gibt es Wachstum und Fortschritt, aber keinen Bruch.

Was früheren Generationen heilig war, bleibt auch uns heilig und groß; es kann nicht plötzlich rundum verboten oder gar schädlich sein. Es tut uns allen gut, die Reichtümer zu wahren, die im Glauben und Beten der Kirche gewachsen sind, und ihnen ihren rechten Ort zu geben. Um die volle Communio zu leben, können die Priester, die den Gemeinschaften des alten Usus zugehören, selbstverständlich die Zelebration nach den neuen liturgischen Büchern im Prinzip nicht ausschließen. Ein völliger Ausschluss wäre nämlich nicht in Übereinstimmung mit der Anerkennung des Wertes und der Heiligkeit des Ritus in seiner erneuerten Form.

Abschließend, liebe Brüder, liegt mir daran zu betonen, dass diese neuen Bestimmungen in keiner Weise eure Autorität und Verantwortlichkeit schmälern, weder hinsichtlich der Liturgie noch was die Seelsorge an Euren Gläubigen anbelangt.

In der Tat steht jedem Bischof das Recht zu, in der eigenen Diözese die Liturgie zu ordnen (vgl. Sacrosanctum Concilium, Nr. 22: „Sacrae Liturgiae moderatio ab

Ecclesiae auctoritate unice pendet: quae quidem est apud Apostolicam Sedem et, ad normam iuris, apud Episcopum“)

Nichts wird folglich der Autorität des Bischofs weggenommen, dessen Aufgabe in jedem Fall jene bleibt, darüber zu wachen, dass alles friedlich und sachlich geschieht. Sollten Probleme auftreten, die der Pfarrer nicht zu lösen imstande ist, kann der Ordinarius immer eingreifen, jedoch in völliger Übereinstimmung mit den im Motu Proprio festgelegten neuen Bestimmungen.

Außerdem lade ich Euch, liebe Mitbrüder, hiermit ein, drei Jahre nach dem Inkrafttreten des Motu Proprio dem Heiligen Stuhl über eure Erfahrungen Bericht zu erstatten. Wenn dann wirklich ernsthafte Schwierigkeiten aufgetreten sein sollten, können Wege gesucht werden, um Abhilfe zu schaffen.

Liebe Brüder, dankbar und zuversichtlich vertraue ich eurem Hirtenherzen diese Seiten und Bestimmungen des Motu Proprio an. Seien wir stets eingedenk der Worte des Apostels Paulus, die er an die Ältesten von Ephesus gerichtet hat: „Gebt acht auf euch und auf die ganze Herde, in der euch der Heilige Geist zu Bischöfen bestellt hat, damit ihr als Hirten für die Kirche Gottes sorgt, die er sich durch das Blut seines eigenen Sohnes erworben hat“ (Apg 20,28).

Der mächtigen Fürsprache Mariens, der Mutter der Kirche, vertraue ich diese neuen Bestimmungen an und erteile Euch, liebe Mitbrüder, den Pfarrern in euren Diözesen und allen Priestern, die eure Mitarbeiter sind, sowie allen euren Gläubigen von Herzen meinen Apostolischen Segen.

Gegeben zu Sankt Peter, am 7. Juli 2007

BENEDICTUS PP. XVI



Motu Proprio „Ecclesia Dei“ (1988) von Papst Johannes Pauls II.

Dies Motu Proprio von Papst Johannes Pauls II. aus dem Jahre 1988 wird im neuen Dokument als Grundlage vorausgesetzt. Zur Dokumentation hier der Text:

1. Die Kirche Gottes hat mit großer Betrübniß von der unrechtmäßigen Bischofsweihe Kenntnis genommen, die Erzbischof Marcel Lefebvre am vergangenen 30. Juni vorgenommen hat. Dadurch wurden alle Anstrengungen zunichte gemacht, die in den letzten Jahren unternommen worden waren, um der von Msgr. Lefebvre gegründeten Priesterbruderschaft St. Pius X. die volle Gemeinschaft mit der Kirche sicherzustellen. In der Tat blieben alle, besonders in den letzten Monaten sehr intensiven, Bemühungen, in denen der Apostolische Stuhl Geduld und Nachsicht bis an die Grenzen des Möglichen gezeigt hat(1), ohne Erfolg.

2. Diese Trauer empfindet besonders der Nachfolger Petri, dem es an erster Stelle zukommt, die Einheit der Kirche zu schützen(2). Wie klein auch immer die Anzahl derer sein mag, die direkt in diese Ereignisse verwickelt sind: Jeder Mensch wird

um seiner selbst willen von Gott geliebt und wurde durch das Blut Christi erlöst, das zum Heil aller am Kreuz vergossen wurde. Die besonderen Umstände, sowohl objektiv wie subjektiv, unter denen die Tat des Erzbischofs Lefebvre vollzogen wurde, geben allen Gelegenheit, über die Sache gründlich nachzudenken und die Pflicht zur Treue gegenüber Christus und seiner Kirche zu erneuern.

3. Die Tat als solche war Ungehorsam gegenüber dem Römischen Papst in einer sehr ernsten und für die Einheit der Kirche höchst bedeutsamen Sache, wie es die Bischofsweihe ist, womit die apostolische Sukzession sakramental aufrechterhalten wird. Darum stellt dieser Ungehorsam, der eine wirkliche Ablehnung des Römischen Primats in sich schließt, eine schismatische Tat(3) dar. Da sie diese Tat trotz des offiziellen Monitums vollzogen, das ihnen durch den Kardinalspräfekten der Kongregation für die Bischöfe am vergangenen 17. Juni übermittelt wurde, sind Msgr. Lefebvre und die Priester Bernard Fellay, Bernard Tissier de Mallerais, Richard Williamson und

Alfonso de Galarreta der schweren Strafe der Exkommunikation verfallen, wie sie die kirchliche Disziplin vorsieht(4).

4. Als Wurzel dieser schismatischen Tat läßt sich ein unvollständiger und widersprüchlicher Begriff der Tradition erkennen: unvollständig, da er den lebendigen Charakter der Tradition nicht genug berücksichtigt, die, wie das Zweite Vatikanische Konzil sehr klar lehrt, „von den Aposteln überliefert, ...unter dem Beistand des Heiligen Geistes einen Fortschritt kennt: es wächst das Verständnis der überlieferten Dinge und Worte durch das Nachsinnen und Studium der Gläubigen, die sie in ihrem Herzen erwägen, durch innere Einsicht, die aus geistlicher Erfahrung stammt, wie auch durch die Verkündung derer, die mit der Nachfolge im Bischofsamt das sichere Charisma der Wahrheit empfangen haben“(5). Vor allem aber ist ein Traditionsbegriff unzutreffend und widersprüchlich, der sich dem universalen Lehramt der Kirche widersetzt, das dem Bischof von Rom und dem Kollegium der Bischöfe zukommt. Denn niemand kann der Tradition treu bleiben, der



die Bande zerschneidet, die ihn an jenen binden, dem Christus selbst in der Person des Apostels Petrus den Dienst an der Einheit der Kirche anvertraute(6).

5. Das Geschehene vor Augen, fühlen wir uns verpflichtet, alle Gläubigen auf einige Gesichtspunkte aufmerksam zu machen, die durch dieses traurige Geschehen besonders deutlich werden.

a) Der Ausgang, den die Bewegung Bischof Lefebvres nun wirklich genommen hat, kann und muß für alle katholischen Gläubigen ein Anlaß zu einer gründlichen Besinnung über die eigene Treue zur Tradition der Kirche sein, der Tradition, die unversehrt vorgelegt wird durch das ordentliche und außerordentliche kirchliche Lehramt, besonders durch die Konzilien, vom Konzil von Nizäa bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil. Diese Besinnung muß alle erneut und wirksam von der Notwendigkeit überzeugen, daß die Treue noch vertieft und gefestigt werden muß und vor allem irrige Interpretationen sowie willkürliche und ungerechtfertigte Erweiterungen in Dingen der Glaubenslehre, der Liturgie und der Disziplin zurückzuweisen sind. Besonders die Bischöfe haben aufgrund ihres Hirtenamtes die schwere Pflicht, mit klarem Blick, mit Liebe und Unerschrockenheit darüber zu wachen, daß die Treue

überall bewahrt wird(7). Es ist aber auch erforderlich, daß alle Hirten und übrigen Gläubigen aufs neue nicht nur die Autorität, sondern auch den Schatz der Kirche anerkennen, die sich auf die Vielfalt der Charismen sowie der Traditionen der Spiritualität und des Apostels stützen, und auch die Schönheit der Einheit in der Vielgestaltigkeit bewirken (jener Harmonie, die die irdische Kirche, vom Heiligen Geist dazu angeregt, zum Himmel emporsteigen läßt).

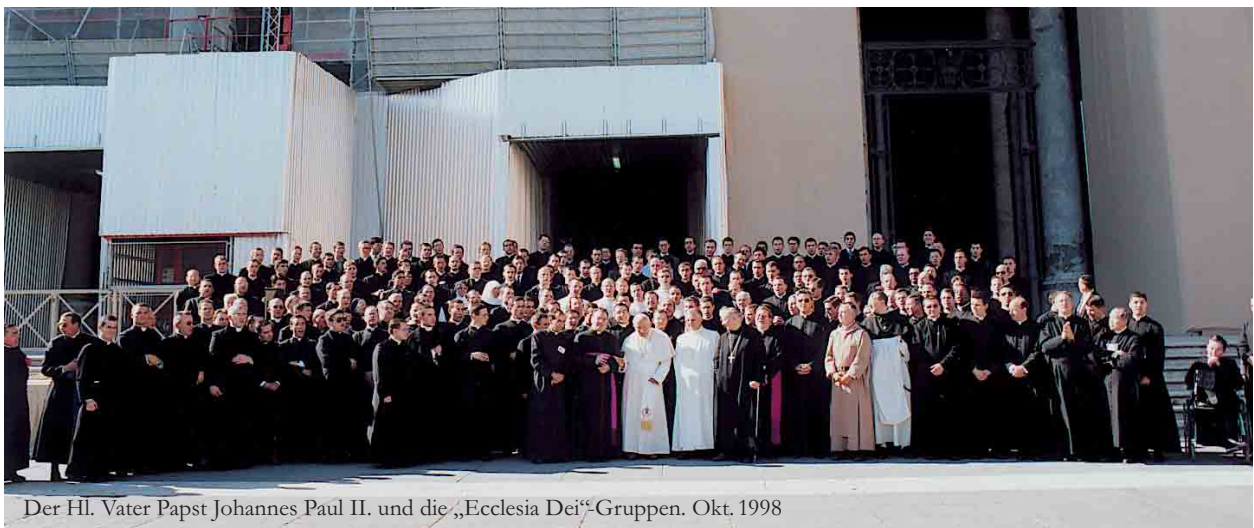
b) Wir möchten ferner auch die Theologen und Fachgelehrten der anderen kirchlichen Wissenschaften auffordern, daß auch ihr Wort von den augenblicklichen Umständen gefordert ist. Die Breite und Tiefe der Lehren des Zweiten Vatikanischen Konzils machen nämlich neue und vertiefte Untersuchungen notwendig, in denen der stete Zusammenhang des Konzils mit der Tradition im ganzen beleuchtet wird, vornehmlich in jenen Bereichen der Lehre, die, weil sie vielleicht neu sind, von einigen Teilgruppen der Kirche noch nicht recht verstanden wurden.

c) Vor allem möchten wir unter den vorliegenden Umständen einen feierlichen und leidenschaftlichen, wie auch väterlichen und brüderlichen Aufruf an all jene richten, die bisher in irgendeiner Weise mit der Bewegung des Erzbischofs Lefebvre in Verbindung standen, daß sie ihre

ernste Pflicht erfüllen, mit dem Stellvertreter Christi in der Einheit der katholischen Kirche verbunden zu bleiben und in keiner Weise jene Bewegung weiter unterstützen zu wollen. Alle müssen wissen, daß die formale Zustimmung zu einem Schisma eine schwere Beleidigung Gottes ist und die Exkommunikation mit sich bringt, wie im Kirchenrecht festgesetzt ist(8). All jenen katholischen Gläubigen, die sich an einige frühere Formen in der Liturgie und Disziplin der lateinischen Tradition gebunden fühlen, möchte ich auch meinen Willen kundtun - und wir bitten, daß sich der Wille der Bischöfe und all jener, die in der Kirche das Hirtenamt ausüben, dem meinen anschließen möge -, es ihnen leicht zu machen, in die kirchliche Gemeinschaft zurückzukehren, durch die notwendigen Maßnahmen, welche die Berücksichtigung ihrer gerechtfertigten Wünsche sicherstellen.

6. Im Hinblick auf die Bedeutung und Komplexität der in diesem Dokument angesprochenen Fragen setzen wir Folgendes fest:

a) Es wird eine Kommission eingesetzt, die die Aufgabe hat, mit den Bischöfen, den Dikasterien der Römischen Kurie und betreffenden Gruppen zusammenzuarbeiten, um die volle kirchliche Gemeinschaft mit den Priestern, Seminaristen, Gemeinschaften oder einzelnen Or-



Der Hl. Vater Papst Johannes Paul II. und die „Ecclesia Dei“-Gruppen. Okt. 1998

densleuten herzustellen, die bisher auf verschiedene Weise mit der von Erzbischof Lefebvre gegründeten Bruderschaft verbunden waren und mit dem Nachfolger Petri in der katholischen Kirche eins zu bleiben wünschen unter Wahrung ihrer geistlichen und liturgischen Traditionen, gemäß dem Protokoll, das am vergangenen 5. Mai von Kardinal Ratzinger und Erzbischof Lefebvre unterzeichnet wurde.

b) Diese Kommission besteht aus einem Kardinalpräsidenten und anderen Mitgliedern der Römischen Kurie, in einer Anzahl, die je nach den Umständen für sachlich und angemessen gehalten wird.

c) Ferner muß überall das Empfinden derer geachtet werden, die sich der Tradition der lateinischen Liturgie verbunden fühlen, indem die schon vor längerer Zeit vom Apostolischen Stuhl herausgegebenen Richtlinien zum Gebrauch des Römischen Meßbuchs in der Editio typica vom Jahr 1962 weit und großzügig angewandt werden(9).

7. Während sich das in besonderer Weise der heiligsten Jungfrau geweihte Jahr schon seinem Ende zuneigt, möchte ich alle auffordern, sich mit dem unaufhörlichen Gebet zu vereinen, das der Stellvertreter

Christi durch die Fürsprache der Mutter der Kirche mit den Worten des Sohnes an den Vater richtet: Daß alle eins seien!

Gegeben in Rom, bei St. Peter, am 2. Juli 1988 im zehnten Jahr Unseres Pontifikats.

Johannes Paul II.

(Orig. lat. in O.R. 3.7.1988)

1) Vgl. Bekanntmachung des Hl. Stuhls vom 16.6.1988, O.R. dt. 24.6.1988, 3.

2) Vgl. 1. Vatik. Konzil, Konstitution Pastor aeternus, Kap. 3, DS 3060.

3) Vgl. Codex Iuris Canonici, can. 751.

4) Vgl. ebd., can. 1382.

5) 2. Vatik. Konzil, Konstitution Dei Verbum Nr. 8, vgl. 1. Vatik. Konzil, Konstitution Dei Filius, Kap. 3, DS 3020.

6) Vgl. Mt 16,18; Lk 10,16; 1. Vatik. Konzil, Konstitution Pastor aeternus, Kap. 3, DS 3060.

7) Vgl. Codex Iuris Canonici, can. 386; Paul VI., Apostol. Schreiben Quinque iam anni, 8.12.1970, AAS 63 (1971), 97-106

8) Vgl. Codex Iuris Canonici, can. 1364.

9) Vgl. Kongregation für den Gottesdienst, Schreiben Quattuor abhinc annos, 3.10.1964, AAS 76 (1964), 1088-1089.

Dekret

Msgr. Marcel Lefebvre, emeritierter Erzbischof von Tulle, hat - trotz des ausdrücklichen Monitums vom 17. Juni und der wiederholten Bitten, er möge von seinem Vorhaben absehen - durch die Bischofsweihe von vier Priestern ohne päpstlichen Auftrag und gegen den Willen des Papstes einen Akt schismatischer Natur gesetzt und sich damit die von can. 1364 par. 1 und can. 1382 des Codex des kanonischen Rechtes vorgesehene Strafe zugezogen.

Ich erkläre mit allen rechtlichen Folgen, daß sowohl der obengenannte Msgr. Marcel Lefebvre als auch Bernard Fellay, Bernard Tissier de Mallerais, Richard Williamson und Alfonso de Galarreta „ipso facto“ sich die dem Apostolischen Stuhl vorbehaltene Exkommunikation als Tatstrafe zugezogen haben.

Weiter erkläre ich, daß Msgr. Antonio de Castro Mayer, emeritierter Bischof von Campos, indem er direkt an der Liturgiefeier als Konzelebrant teilnahm und öffentlich dem schismatischen Akt zustimmte, sich die von ca. 1364 par. 1 vorgesehene Exkommunikation als Tatstrafe zugezogen hat.

Die Priester und Gläubigen werden ermahnt, dem Schisma von Msgr. Lefebvre nicht zuzustimmen, weil sie sich „ipso facto“ die schwere Strafe der Exkommunikation zuziehen würden.

Gegeben von der Kongregation für die Bischöfe, am 1. Juli 1988

gez. Kardinal Bernardin Gantin

Präfekt der Kongregation für die Bischöfe

(Orig. lat. in O.R. 3.7.88)

Papst Johannes Paul II. empfängt den früheren Generaoloberen P. Josef Bisig



Vortrag S.Em. Joseph Kardinal Ratzinger am 24. X. 1998

Zehn Jahre *Motu proprio Ecclesia Dei* - welche Bilanz können wir in diesem Augenblick ziehen? Ich denke, zunächst und vor allem gibt es da Grund zur Dankbarkeit. Die verschiedenen Gemeinschaften, die auf dem Boden des *Motu proprio* entstanden sind, haben der Kirche eine große Zahl von Priester- und Ordensberufen geschenkt, die mit Eifer und Freude und in tiefer innerer Einheit mit dem Papst den Dienst für das Evangelium in dieser Zeit tun. Sie haben viele Gläubige in der Freude an der Liturgie und in der Liebe zur Kirche bestärkt oder sie neu geschenkt. In nicht wenigen Bistümern der Welt vollzieht sich ihr Dienst in einer fruchtbaren Zusammenarbeit mit den Bischöfen und in einem guten, brüderlichen Verhältnis mit den Gläubigen, die sich in der erneuerten Form der Liturgie zu Hause fühlen. All dies muß in dieser Stunde Grund zur Dankbarkeit sein.

Aber es wäre unrealistisch zu verschweigen, daß es an vielen Orten nach wie vor Schwierigkeiten gibt, weil Bischöfe, Priester und Gläubige die Anhänglichkeit an die alte Liturgie - die liturgischen Bücher von 1962 - als ein Element der Spaltung ansehen, das den Frieden der Gemeinden stört und Vorbehalte in der Annahme des Konzils wie überhaupt im Gehorsam gegen die rechtmäßigen Hirten der Kirche vermuten läßt. Unsere Frage muß sein: Wie können diese Schwierigkeiten überwunden werden; wie kann Vertrauen geschaffen werden, so daß sich die Gruppen und Gemeinschaften, die die alte Liturgie lieben, friedvoll und fruchtbar ins gemeinsame Leben der Kirche einfügen können? Diesen Fragen liegt eine andere voraus: Was ist der eigentliche Grund für das Mißtrauen oder gar für die Ablehnung eines

Fortbestehens der alten Formen liturgischen Feierns? Zweifellos kann es da zunächst vorthologische Gründe geben, die am Temperament der einzelnen Menschen, am Gegensatz der Charaktere oder an anderen äußeren Umständen hängen. Aber sicher gibt es auch tiefer liegende und weniger zufällige Ursachen für die Probleme.

Die beiden Begründungen, die am meisten genannt werden, sind mangelnder Gehorsam dem Konzil gegenüber, das nun einmal die liturgischen Bücher erneuert habe sowie die Spaltung der Einheit, die sich aus den unterschiedlichen Formen der Liturgie ergebe. Beide Gründe lassen sich zunächst verhältnismäßig leicht auflösen. Das Konzil hat zwar nicht selbst die liturgischen Bücher erneuert, wohl aber hat es den Auftrag zu deren Revision erteilt und dafür einige Grundsätze festgelegt. Vor allem aber hat es eine Wesensbestimmung von Liturgie gegeben, die das innere Maß der einzelnen Reformen vorgibt und zugleich den beständigen Maßstab rechten liturgischen Feierns ausdrückt. Der Gehorsam gegenüber dem Konzil wäre dann verletzt, wenn diese wesentlichen inneren Maßstäbe mißachtet und die „*normae generales*“ beiseite geschoben würden, die in den Abschnitten 34 - 36 der Liturgiekonstitution formuliert sind. Nach diesen Maßstäben ist sowohl die Feier der Liturgie nach den alten wie nach den neuen Büchern zu beurteilen, denn das Konzil hat - wie schon gesagt - nicht Bücher vorgeschrieben oder abgeschafft, sondern Grundnormen gegeben, die in allen Büchern respektiert werden müssen. In diesem Zusammenhang ist an die Feststellung von Kardinal Newman zu erinnern, daß die Kirche nie in ihrer Geschichte

rechtgläubige Formen von Liturgie einfach abgeschafft oder verboten hat - das wäre dem Geist der Kirche durchaus fremd. Eine rechtgläubige Liturgie ist ja nie eine bloß pragmatisch geschaffene Zusammenstellung von Zeremonien, die man dann positivistisch heute so und morgen anders verfügen könnte. Rechtgläubige Formen eines Ritus sind lebendige Wirklichkeiten, die aus dem liebenden Dialog der Kirche mit ihrem Herrn gewachsen sind, Lebensgestalten der Kirche, in denen sich der Glaube, das Beten und das Leben von Generationen verdichtet und in denen das Miteinander von Gottes Handeln und Antwort des Menschen Form gefunden hat. Solche Riten können absterben, wenn das sie tragende Subjekt in der Geschichte verschwindet oder sich mit seinem Erbe einem anderen Lebensraum einfügt. Die Autorität der Kirche kann in wechselnden geschichtlichen Situationen den Gebrauch solcher Riten umschreiben und einschränken, aber sie verbietet sie nie einfach. So hat das Konzil den Auftrag zu einer Erneuerung der liturgischen Bücher und damit auch ritueller Gestaltungen gegeben, aber nicht ein Verbot von Büchern formuliert. Der Maßstab des Konzils ist zugleich weiträumiger und anspruchsvoller; er fordert alle zur Selbstprüfung heraus.

Wir werden auf diesen Punkt zurückkommen müssen. Zunächst ist aber noch das Argument der Störung der Einheit zu bedenken. Da muß man wohl zwischen der theologischen und der praktischen Seite der Frage unterscheiden. Was das Theoretische, das Grundsätzliche angeht, so hat es immer mehrere Formen von lateinischen Riten gegeben, die mit der Vereinheitlichung der Lebensräume in

Europa allmählich zurückgetreten sind, aber bis zum Konzil gab es neben dem römischen den ambrosianischen Ritus, den Ritus von Toledo, den Ritus der Dominikaner, vielleicht auch noch andere, mir nicht bekannte. Niemand hat daran Anstoß genommen, daß die Dominikaner, die ja durchaus in unseren Pfarreien gegenwärtig waren, die Messe etwas anders feierten als der Pfarrer. Wir wußten, daß die eine Weise so katholisch war wie die andere und freuten uns des Reichtums der Überlieferungen. Des weiteren ist zu sagen, daß die Freiräume der Kreativität, die der neue Meßordo läßt, nicht selten überdehnt werden und daß der Unterschied zwischen den einzelnen örtlichen Anwendungen der neuen Bücher oft größer ist als der Unterschied zwischen alten und neuen Büchern, wenn sie in ihrem eigenen Bestand an Texten und Riten streng beobachtet werden. Ein lateinisches Hochamt nach dem alten und nach dem neuen Missale ist für den liturgisch weniger gebildeten Christen kaum zu unterscheiden, während der Unterschied zwischen der getreulich nach dem neuen Meßbuch gefeierten Liturgie und den „kreativ“ ausgeweiteten Formen muttersprachlicher Zelebration gewaltig sein kann.

Damit haben wir aber die Ebene des Theoretischen schon überschritten und sind im Bereich des Praktischen angelangt, wo natürlich die Dinge komplizierter sind, weil es sich ja um das Miteinander von lebendigen Menschen handelt. Die Aversionen sind - wie mir scheint - deshalb so groß, weil man die beiden Weisen liturgischen Feierns mit zwei unterschiedlichen spirituellen Haltungen verbindet, zwei verschiedenen Weisen, die Kirche und das Christsein überhaupt zu verstehen. Das hat mancherlei Gründe. Es liegt zuallererst aber daran, daß man die beiden liturgischen Gestalten an äußeren Elementen ihrer Form mißt und von daher dann auch zu gegensätzlichen Grundhaltungen kommt. Als wesentlich für die erneuerte Li-

turgie sieht der Durchschnittschrist an, daß sie muttersprachlich ist, daß sie in Zuwendung zum Volk gefeiert wird, daß Gestaltungsfreiheiten sind und daß Laien aktive Funktionen in der Liturgie ausüben. Als wesentlich für die Feier nach den alten Büchern sieht man an, daß sie in lateinischer Sprache erfolgt, daß der Priester zum Altar gewendet steht, daß der Ritus streng vorgegeben ist und daß die Gläubigen in stillem Beten der Messe folgen, ohne selbst aktive Funktionen auszufüllen. Die Phänomenologie der Liturgie ist entscheidend für ihre Aufnahme, nicht das, was sie selbst als das Wesentliche versteht. Damit freilich mußte man rechnen, daß der Gläubige die Liturgie von den konkreten Formen ihrer Erscheinung her deutet, von ihr her spirituell bestimmt wird und nicht ohne weiteres ihre tieferen Schichten wahrnimmt. Zu den eben aufgezählten Gegensätzen ist nämlich zu sagen, daß sie aus Geist und Buchstaben des Konzils keineswegs abzuleiten sind. Die Konzilskonstitution selbst spricht überhaupt nicht von der Zuwendung zum Altar oder zum Volk. Sie sagt über die Sprache, daß das Latein bewahrt werden müsse, aber der Muttersprache mehr Raum

zu geben sei, besonders „in den Lesungen und Hinweisen (admonitionibus) und in einigen Orationen und Gesängen“ (36 § 2). Was die Beteiligung der Laien angeht, so betont das Konzil zunächst ganz allgemein, daß die Liturgie ihrem Wesen nach vom ganzen Leib Christi, Haupt und Glieder, getragen wird (7), daß daher ihre Feier „den ganzen mystischen Leib der Kirche angeht“ (26) und daß sie demgemäß auf „gemeinschaftliches Feiern mit Beteiligung und tätiger Teilnahme der Gläubigen angelegt“ ist (27). Das wird dann so konkretisiert: „Bei den liturgischen Feiern soll jeder, sei er Liturgen oder Gläubiger, in der Ausübung seiner Aufgaben nur das und all das tun, was ihm aus der Natur der Sache und gemäß den liturgischen Regeln zukommt“ (28). „Um die tätige Teilnahme zu fördern, soll man den Akklamationen des Volkes, dem Psalmengesang, den Antiphonen, den Liedern sowie den Handlungen und den Körperhaltungen Sorge zuwenden. Auch das heilige Schweigen soll zu seiner Zeit eingehalten werden“ (30). Diese Maßgaben des Konzils müssen allen zu denken geben. Es gibt gerade in Kreisen mancher moderner Liturgiker Tendenzen, zwar den

„Lebendige Tradition“

Ein professionelles Kamerateam filmte ein Hochamt im klassischen, römischen Ritus. In der heiligen Messe wird eine Erstkommunion gespendet. Chor und Orchester führen Mozart's B-Dur Messe auf.

Die Predigt nimmt zu aktuellen Themen Stellung, unter anderem auch zur Priesterweihe der Frau.

Sehr geeignet für alle, die den klassischen, römischen Ritus kennen lernen wollen oder im Krankheitsfalle mit Hilfe dieses Videobandes ihren Geist zu Gott erheben möchten.

VHS-Video „Lebendige Tradition“ € 20,-

zu beziehen bei:

Pater Walthard Zimmer

Wiener Straße 262 a

A-4030 Linz

(0043) (0)732/94 34 72

fssplinzliwest.at



konziliaren Ansatz aufzugreifen, ihn aber in einer Weise einseitig weiter zu entwickeln, daß die Intentionen des Konzils auf den Kopf gestellt scheinen. Die Stellung des Priesters wird von manchen aufs rein Funktionale reduziert. Die Tatsache, daß der ganze Leib Christi Subjekt der Liturgie ist, wird dahin umgebogen, daß die jeweilige Gemeinde das eigentliche Subjekt der Liturgie sei und darin die Rollen verteile. Es gibt eine bedenkliche Tendenz, den Opfercharakter zu minimalisieren, das Moment des Mysteriums und überhaupt das Sakrale über dem Anliegen schneller Verständlichkeit fast ganz verschwinden zu lassen. Schließlich ist die Tendenz zu beobachten, durch eine einseitige Betonung des gemeindlichen Charakters des Gottesdienstes eine Fragmentierung der Liturgie herbeizuführen, die jeweils Sache der Gemeinde sei, die selbst ihre Feier entscheide. Es gibt aber gottlob inzwischen auch einen großen Überdruß an den banalen Rationalismen und Pragmatismen solcher Theoretiker und Praktiker der Liturgie und eine entschiedene neue Zuwendung zum Mysterium, zur Anbetung, zum sakralen, zum kosmischen und eschatologischen Charakter der Liturgie, wofür die Oxford-Declaration on Liturgy von 1996 ein eindrucksvolles Beispiel

ist. Andererseits muß man zugeben, daß die Feier der alten Liturgie oft zu sehr ins Individualistische und Private abgesunken war, daß die Gemeinschaft von Priester und Volk ungenügend gewesen ist. Ich habe großen Respekt vor unseren Vorfahren, die während der stillen Liturgie aus ihren Meßbüchern ihre Meßbandachten beteten, aber als ideale Form liturgischer Feier kann man dies gewiß nicht ansehen. Vielleicht sind solche reduktionistische Weisen liturgischer Feier sogar der eigentliche Grund dafür, weshalb in vielen Ländern das Verschwinden der alten liturgischen Bücher überhaupt nicht als ein einschneidender Vorgang empfunden wurde. Man war gar nicht mit der Liturgie selbst in Berührung gekommen. Der Schmerz über eine hastig und oft äußerlich durchgeführte Reform ist da entstanden, wo die Liturgische Bewegung Liebe zur Liturgie geschaffen und wesentliche Postulate des Konzils, nämlich die betende Einbeziehung aller in das gottesdienstliche Geschehen vorweggenommen hatte. Wo es gar keine Liturgische Bewegung gab, ist die Liturgiereform zunächst schmerzlos vor sich gegangen. Unbehagen ist erst da und dort aufgestiegen, wo willkürliche Kreativität das Mysterium verschwinden ließ. Deswegen ist es wichtig, daß bei

der Feier der Liturgie nach den alten Büchern die wesentlichen Maßstäbe der Liturgiekonstitution eingehalten werden, die ich eben zitiert habe. Wenn diese Liturgie wirklich die Gläubigen mit ihrer Schönheit und Tiefe erreicht, dann wird sie geliebt, dann steht sie aber auch in keinem unversöhnlichen Gegensatz zu den neuen Büchern, wo diese wiederum in wahrhaft konzilsgemäßer Form angewandt werden.

Natürlich bleiben unterschiedliche spirituelle und theologische Akzentuierungen bestehen, aber die sind dann nicht mehr gegensätzliche Weisen des Christseins, sondern Reichtum des einen Glaubens. Als vor etlichen Jahren das Stichwort einer neuen Liturgischen Bewegung in die Debatte geworfen wurde, wodurch das Auseinanderdriften beider liturgischen Formen gebremst und ihre innere Konvergenz neu sichtbar werden sollte, haben einige Freunde der alten Liturgie gefürchtet, dies sei ein Trick, um doch endlich die alten Bücher ganz verabschieden zu können. Solche Ängstlichkeiten sollten aufhören. Wenn in beiden Weisen des Feierns deutlich die Einheit des Glaubens und die Einzigkeit des Mysteriums erscheint, kann das für alle nur Grund der Freude und der Dankbarkeit sein. Je mehr wir alle aus solcher Gesinnung heraus glauben, leben und handeln, desto mehr werden wir auch die Bischöfe überzeugen können, daß die Präsenz der alten Liturgie nicht ein Störungselement und eine Bedrohung der Einheit ist, sondern eine Gabe, die dem Aufbau des Leibes Christi dient, dem wir alle verpflichtet sind. So möchte ich Sie, liebe Freunde, ermutigen, die Geduld nicht zu verlieren, das Vertrauen zu bewahren und aus der Gabe der Liturgie die Kraft zum Zeugnis zu nehmen, das Christus hineinträgt in diese unsere Zeit



Msgr
Calkins
„Ecclesia Dei“

Bischof
Timlin
Scranton

Michael Davis
„Una Voce“

Kardinal
Ratzinger

Abt
Dom
Gerard

Prof.
Spaemann

Kontinuität und Versöhnung - Ein Kommentar zum *Motu Proprio* von P. Sven Conrad

Als die Kardinäle der Kirche am 19. April 2005 Joseph Ratzinger zum 264. Nachfolger Petri wählten, muß ihnen bewußt gewesen sein, daß der neue Papst die liturgische Frage zur Chefsache machen würde. Es muß ihnen bewußt gewesen sein, daß es ihm ernst ist mit dem Ruf nach einer neuen liturgischen Bewegung auf der Basis einer organischen Sicht der Liturgieentwicklung.

Mit deutlichen Worten hat Joseph Ratzinger als Kardinal einen folgenschweren Bruch in der Liturgiegeschichte konstatiert, der durch das *de facto* Verbot des alten, nach den Maßgaben des Trienter Konzils edierten, *Missale Romanum* entstanden war. In seiner Autobiographie schreibt er: „Ich war bestürzt über das Verbot des alten Missale, denn etwas Derartiges hatte es in der ganzen Liturgiegeschichte nie gegeben. Das nunmehr erlassene Verbot des Missale, das alle Jahrhunderte hindurch seit den Sakramentaren der alten Kirche kontinuierlich gewachsen war, hat einen Bruch in die Liturgiegeschichte getragen, dessen Folgen nur tragisch sein konnten.“¹

Der hier von ihm beobachtete Bruch ist nur ein Teil jenes Bruches, für den manche Theologen seit nunmehr vier Jahrzehnten

das II. Vatikanische Konzil zu vereinnahmen suchten. Anhänger der alten römischen Liturgie sahen sich konsequenterweise häufig dem Vorwurf der Unkirchlichkeit ausgesetzt oder der Bemerkung, nicht in der Kirche von heute zu leben. Gerade von diesem Vorwurf der Unkirchlichkeit her tat sich ein Riß in der Kirche selbst auf, der letztlich ihre eigene Kontinuität in Frage zu stellen drohte und der zugleich eine doktrinelles und eine liturgische Seite hat.

Wie war es zu diesem Problem gekommen? Bis zum 20. Jahrhundert hatte die Kirche eine Reform der Liturgie hauptsächlich als ein Abstellen von Mißbräuchen verstanden. Mit der Liturgischen Bewegung erstarkte das wichtige pastorale Anliegen, die Gläubigen - ihrer Würde als Getaufte gemäß - zur bewußten Feier der Liturgie hinzuführen. Bei der Umsetzung der nachkonziliaren Reform gab man dann nicht mehr der gewachsenen Liturgie die Präferenz, sondern unterwarf sie theologischen Überlegungen und entwarf sie, weitgehend aus alten Elementen, neu. Faktisch galt die alte Form als geächtet. Scharen von Priesteramtskandidaten lernten, diese Form des Gottesdienstes sei von Gelehrten nach dem Tridentinum zwar mit gutem Willen und den Mitteln der Zeit, aber nur unvollkommen nach der „norma Patrum“, der „Norm der Väter“ reformiert worden. Nun stellt Papst

Benedikt fest: „Dass aber die heilige Liturgie diese Aufgabe noch wirksamer erfüllte, darauf haben verschiedene weitere Päpste im Verlauf der Jahrhunderte besondere Sorgfalt verwandt; unter ihnen ragt der heilige Pius V. heraus, der mit großem seelsorglichen Eifer auf Veranlassung des Konzils von Trient den ganzen Kult der Kirche erneuerte, die Herausgabe verbesserte und „nach der Norm der Väter reformierter“ liturgischer Bücher besorgte und sie der lateinischen Kirche zum Gebrauch übergab.“ Dies wirft ein Licht auf die Interpretation des Begriffes der „Norm der Väter“.

Bereits als Kardinal wendet sich Joseph Ratzinger radikal gegen den liturgischen Bruch. Die tridentinische Reform charakterisierend sagt er: „Bei der Reform Pius' V. ging es im Grunde nur darum, die spätmittelalterlichen Wucherungen ... und die Fehler, die sich beim Abschreiben und Abdrucken ergeben hatten, dadurch zu beseitigen, daß er neu das stadtrömische Missale, das von diesen Vorgängen weitgehend unberührt geblieben war, für die ganze Kirche vorschrieb.“² Über die Reform nach dem II. Vaticanum sagt er: „Man brach das alte Gebäude ab und baute ein anderes, freilich weitgehend aus dem Material des Bisherigen und auch unter Verwendung der alten Baupläne.“ Dabei gesteht er durchaus Verbesserungen zu; bevor er deutlich das Grundübel charakterisiert: Daß man das neue Meßbuch „als Neubau gegen die gewachsene Geschichte stellte, diese verbot und damit Liturgie nicht mehr als lebendiges Wachsen, sondern als Produkt von gelehrter Arbeit und von juristischer Kompetenz erscheinen ließ, das hat uns



außerordentlich geschadet. Denn nun mußte der Eindruck entstehen, Liturgie werde ‚gemacht‘, sie sei nichts Vorgegebenes“³.

Mit dem *Motu proprio Summorum Pontificum* holt Benedikt XVI. den alten Ritus ins Herz des kirchlichen Lebens zurück. Er re-integriert ihn gewissermaßen in den kirchlichen *mainstream*.

Gegen den Vorwurf der Unkirchlichkeit steht dabei schon die fast nebensächlich scheinende Bemerkung des *Motu proprio*, die alte Liturgie sei jene des II. Vatikanischen Konzils selbst gewesen.⁴

Es ist in der Tat von entscheidender Bedeutung, daß Papst Benedikt feststellt, das alte Missale sei niemals abgeschafft worden. Auf diese Weise macht er die Erkenntnis einer Kardinalskommission aus dem Jahre 1986 öffentlich und verbindlich. Dadurch wird implizit ausgedrückt, daß das neue Missale zwar römisch ist und von der Tradition des alten herzuleiten, daß es aber zugleich so neu ist, daß das Vorhergehende daneben eigenständig weiterlebt. Das Neue muß fortan im Lichte der Tradition interpretiert werden und nicht als Abschied von ihr, was eben einen Bruch sanktionieren würde. Damit ist auch jene Lesart zurückgewiesen, der alten Liturgie prinzipiell einen Ausnah-



mecharakter vom gültigen Gesetz zu geben. Folglich wird man nicht mehr von „Indultmessen“ sprechen dürfen! Die alte Liturgie hat volles Heimatrecht in der Kirche. Es gibt nach allgemeinem Recht dann keine Beschränkung der Zahl der Gläubigen, die darum bitten müssen oder oberhirtliche Zuweisung bestimmter Kirchen für diese Liturgie.

Liturgietheologisch ist durch Benedikt XVI. eine sehr wichtige zweifache Klarstellung erfolgt: Eine einmal allgemeingültige liturgische Usanz (Ritus in diesem Sinne) ist eine ekklesiologisch hoch bedeutsame Wirklichkeit. Einmal rechtmäßig etabliert, unterliegt sie zwar organischen Veränderungen, u.U. bis zum Absterben, aber sie kann nicht abgeschafft werden. Oft hat sich Kardinal Ratzinger mit der Frage der Autorität des Papstes in diesem Zusammenhang auseinandergesetzt.⁵ Im Jahre 1998 stellte er bei einem Vortrag zum zehnten Jahrestag des *Motu proprio Ecclesia Dei* fest: „Rechtgläubige Formen eines Ritus sind lebendige Wirklichkeiten, die aus dem liebenden Dialog der Kirche mit ihrem Herrn gewachsen sind, Lebensgestalten der Kirche, in denen sich der Glaube, das Beten und das Leben von Generationen verdichtet und in denen das Miteinander von Gottes Handeln und Antwort des Menschen Form gefunden haben. Solche Riten können absterben, wenn das sie tragende Subjekt in der Geschichte verschwindet oder sich mit seinem Erbe einem anderen Lebensraum einfügt. Die Autorität der Kirche kann in wechselnden geschichtlichen Situationen den Gebrauch solcher Riten umschreiben und einschränken, aber sie verbietet sie nie einfach.“

Der zweite Aspekt der Klärung folgt dem ersten. Der Glaube, der in einem kirchlichen Ritus Gestalt angenommen hat, ist Ausdruck der Gesamttradition der Kirche. Er kann sich prinzipiell nicht ändern. Der Glaube des II. Vaticanums *in liturgiis* ist der Glaube Trients, wenn

auch die Zugänge zur liturgischen Frage anders sind und die Liturgie als solche beim letzten Konzil sehr tief gedeutet worden ist. So ist Lehrentwicklung ein ganz normaler Ausdruck kirchlichen Lebens, aber als ein Eindringen in die Tiefe, niemals als ein Auflösen und Nivellieren dessen, was die Kirche wirklich einmal als verbindlich definiert hat.

Hätte Papst Paul VI. zugleich mit seiner Reform die alten Bücher definitiv abgeschafft, dann könnte dies in den Augen vieler entweder bedeuten, die Kirche habe zugleich mit der äußeren Form auch ihren Glauben geändert, insbesondere jenen über das Meßopfer und Amtspriestertum, wie ihn das Konzil von Trient vorgelegt hat. Oder es würde bedeuten, die alten Bücher enthielten so viele Mängel, daß sich aus ihnen eine falsche Sicht der kirchlichen Liturgie selbst ergäbe.

Papst Benedikt setzt auf die Hermeneutik der Kontinuität, die ihm ein wesentlicher Schlüssel zu den Aussagen des letzten Konzils ist.⁶ Auf diesem Hintergrund versteht sich auch die nun offizielle Sprachregelung: Die neue Liturgie ist die ordentliche Form (*forma ordinaria*) und die alte die außerordentliche (*forma extraordinaria*) des einen römischen Ritus. Der römische Ritus (Ritus hier verstanden als Ritus der Kirche von Rom) existiert in zwei Usancen. Wenn wir also von altem und neuem Ritus sprechen, dann bedeutet dies alte und neue Usanz. Die neue Usanz kann und darf in bezug auf die Theologie des Gottesdienstes der Kirche andere Akzente setzen, aber *wesentlich* nichts anderes zum Ausdruck bringen als der „*usus antiquior*“.

Im Zusammenhang mit der Theologie der Liturgie ist der Verweis des *Motu proprio* auf die Tugend der Gottesverehrung (*virtus religionis*) noch erwähnenswert, ein Begriff der heute oft, wenn überhaupt, sehr



und soll neue Heilige und einige der neuen Präfationen aufnehmen.“ Bereits in Fontgombault hatte er dies vorgeschlagen, um zu zeigen, daß auch die alte Liturgie kein Fossil ist, sondern lebendig und unter der Autorität der Kirche. Möge hier eine gute Umsetzung gelingen.

mangelhaft behandelt wird. Dabei ist er sowohl von Bedeutung für die Definition der Liturgie als Kult und die Herleitung des Begriffes des „öffentlichen Kultes“, den auch das II. Vaticanum in bester Lehrkontinuität verwendet.⁷

Msgr. Klaus Gamber formulierte bereits im Jahre 1981 als Perspektive eines Weges aus der liturgischen Krise des Westens, neue und alte Liturgie nebeneinander zu ermöglichen, um etwas Wichtiges zu gewährleisten: „die Einheit im Kult.“⁸ Einheit ist hier in bezug auf die Jahrhunderte gemeint. Cassian Folsom hatte im Jahre 2001 bei einem Treffen, das unter dem Patronat von Kardinal Ratzinger in der französischen Abtei Fontgombault stattfand, eine Analyse zur Frage „Römischer Ritus oder Römische Riten?“ vorgelegt und aus liturgiewissenschaftlicher Sicht festgestellt: „Innerhalb der Einheit des römischen Ritus ist Platz für eine legitime Verschiedenheit unterschiedlicher Usanzen.“⁹ Die Maßnahmen des Hl. Vaters reihen sich genau in diese Überlegungen ein. Alter und neuer Ritus als Normalfall des kirchlichen Alltags!

Beide Usanzen bleiben dabei offen für organische Entwicklung. So wünscht der Papst ausdrücklich eine positive Wechselwirkung beider Formen aufeinander: „Im übrigen können sich beide Formen des Usus des Ritus Romanus gegenseitig befruchten: Das alte Meßbuch kann

Neben der liturgie-theologischen Klarstellung verfolgt Papst Benedikt ein anderes großes Ziel, ein Werk der Versöhnung. Dabei wird man zuerst an die Priesterbruderschaft des hl. Pius X. denken, die eigens genannt wird. Darío Kardinal Castrillón Hoyos äußert Hoffnungen in dieser Hinsicht, betont allerdings auch: „Ich möchte jedoch unterstreichen, dass das päpstliche Dokument nicht für die Lefebvre-Anhänger gemacht ist, sondern weil der Papst überzeugt von der Notwendigkeit ist zu unterstreichen, dass es eine Kontinuität in der Tradition gibt und dass man in der Kirche nicht durch Brüche weiterkommt.“¹⁰

So will der Prozeß der Versöhnung sehr viel weiter gefaßt sein. Er richtet sich nicht nur an die von der vollen Gemeinschaft mit dem Apostolischen Stuhl Getrennten, er zielt auf eine Versöhnung innerhalb der Kirche, ja letztlich gewissermaßen eine Versöhnung der kirchlichen Gegenwart mit der eigenen Tradition. Gerade in bezug auf Mißbräuche wird dies korrigierend wirken. Der Papst selbst hat unter ihnen gelitten und schreibt: „Viele Menschen, die klar die Verbindlichkeit des II. Vaticanums annahmen und treu zum Papst und zu den Bischöfen standen, sehnten sich doch auch nach der ihnen vertrauten Gestalt der heiligen Liturgie, zumal das neue Missale vielerorts nicht seiner Ordnung getreu gefeiert, sondern geradezu als eine Ermächtigung oder gar als Verpflichtung

zur „Kreativität“ aufgefaßt wurde, die oft zu kaum erträglichen Entstellungen der Liturgie führte. Ich spreche aus Erfahrung, da ich diese Phase in all ihren Erwartungen und Verwirrungen miterlebt habe. Und ich habe gesehen, wie tief Menschen, die ganz im Glauben der Kirche verwurzelt waren, durch die eigenmächtigen Entstellungen der Liturgie verletzt wurden.“

Es stimmt freudig und berührt, daß viele Vertreter von Bischofskonferenzen positiv auf das *Motu proprio* reagiert haben.

Es bleibt die Hoffnung, daß auch mit jenen Vertretern der Liturgiewissenschaft, die gegen das Schreiben Stellung genommen haben, ein konstruktives Gespräch beginnen möge. Hier bleibt noch viel zu tun. Ein Beispiel sei angeführt. Albert Gerhards erhebt als erste Reaktion gegen das Schreiben u. a. den Vorwurf, es würden „leider allzuoft Karikaturen der neuen Liturgie mit dem Ideal der alten verglichen.“¹¹ Allerdings begeht er umgekehrt den gleichen Fehler, wenn er sagt: „Während der Ritus von 1570 im Grunde von der ‚Privatmesse‘ des Priesters ausgeht, die auch ohne Gemeinde stattfinden kann, setzt die erneuerte Liturgie ... zur Recht die gemeinschaftliche Feier als Normalform des Gottesdienstes voraus.“¹² Wahr ist, daß der Ritus servandus diesen Eindruck gibt. Wenn man aber einmal vorurteilsfrei diese Quelle analysiert, erkennt man auch den Grund. Es wird nicht diese Zelebration als Idealfall dargestellt, sondern der praktischen Einfachheit halber erfolgt diese Art der Beschreibung. Die alte Liturgie definiert sich aber nicht nur von den Rubriken her, sondern man muß sie in ihrer Ganzheit betrachten. Die einfachen Formen bis hin zur sog. Privatmesse sind Reduktionen des Ideals der päpstlichen, bischöflichen Feier oder des durch den einfachen Priesters zelebrierten Hochamtes. Frank Quoëx faßte in diesem Punkte zusammen, was sich in Details

auch bei Jungmann nachweisen läßt: „In der Tat, viele Riten unserer stillen Messe und des Levitenamtes können nur verstanden werden ausgehend vom Pontifikalamt oder, noch besser, von der Messe, die der Papst zelebriert.“⁴¹³ Damit wird ganz und gar kein privater Charakter ausgedrückt! Man darf die mangelhafte Beteiligung des Volkes, wie sie die Liturgische Bewegung antraf, nicht mit der Liturgie selbst identifizieren, sondern mit dem Geist, in dem sie gefeiert wurde, den Kardinal Ratzinger einmal treffend charakterisiert hat: „Andererseits muß man zugeben, daß die Feier der alten Liturgie oft zu sehr ins Individualistische und Private abgesunken war, daß die Gemeinschaft von Priester und Volk ungenügend gewesen ist. Ich habe großen Respekt vor unseren Vorfahren, die während der stillen Liturgie aus ihren Meßbüchern ihre Meßbandachten beteten, aber als ideale Form liturgischer Feier kann man dies gewiß nicht ansehen. Vielleicht sind solche reduktionistische Weisen liturgischer Feier sogar der eigentliche Grund dafür, weshalb in vielen Ländern das Verschwinden der alten liturgischen Bücher überhaupt nicht als ein einschneidender Vorgang empfunden wurde.“ Eine liturgische Formung wird sich gegen Minimalismus und Reduktionismus wenden und ihn zu überwinden suchen.

Selbstverständlich ist dabei die aktive Mitfeier des gläubigen Volkes anders gesehen als in der neuen Form. Die alte Form hier abzuqualifizieren ist nicht legitim, denn rechtfertigen muß sich nicht das Alte, wenn es kein Mißbrauch ist. Gerade aber das „Wie“ der Beteiligung des Volkes eint die alte Form mit der gesamten Orthodoxie und eröffnet wichtige Aspekte für die Einheit mit dem Osten.

Zu vereinfachend wäre es andererseits, die alte Liturgie nur in Hinblick auf die Karikaturen der neuen, d.h. ihre Mißbräuche, zu legitimieren. Es gibt die neue oft

würdig gefeiert und andererseits reicht die Legitimation der alten tiefer. Die alte Form ist bereits als organsich gewachsene Usanz der Kirche in sich legitimiert. Sie betont zugleich doktrinale Elemente, die heute bedroht sind.

Fragen bleiben offen, aber sie sind im Respekt und auf gleicher Augenhöhe zu lösen.

Eine offene Frage ist auch, wie der Klerus in der alten Form geschult werden kann. Eigentlich wäre es nun selbstverständlich, sie in die Ausbildung der Alumnen zu integrieren. Die Priesterbruderschaft St. Petrus wird Klerikern in jeder Hinsicht gerne behilflich sein.

Der aktuellen Diskussion wegen ist auch zu betonen, daß das alte Missale in der durch den sel. Johannes XXIII. gegebenen Fassung auch nicht das Mißverständnis eines anti-jüdischen Vorurteils aufkommen läßt. Das Adjektiv „perfidus - treulos“ wurde gestrichen. Daß die Kirche aber darum betet, das Judentum möge Christus erkennen, kann man ihr nicht verübeln.¹⁴

Papst Benedikt XVI. hat mit *Summorum Pontificum* Kirchengeschichte geschrieben. Er reiht sich ein unter jene Päpste, denen die Liturgie, besonders die Liturgie Roms, ein Herzensanliegen war. Möge nun wirklich eine neue Liturgische Bewegung organisch wachsen, die uns das Wesen des Kultes zu erschließen vermag. Die Priesterbruderschaft St. Petrus darf sich im Grundanliegen ihrer Gründung zutiefst bestätigt fühlen, der doppelten Treue: gegenüber dem Apostolischen Stuhl und gegenüber der liturgischen Tradition!

1 JOSEPH KARDINAL RATZINGER, *Aus meinem Leben...*172f.

2 JOSEPH KARDINAL RATZINGER, *Das Fest des Glaubens. Versuche zur Theologie des Gottesdienstes*, Einsiedeln 1993³, 76.

3 JOSEPH KARDINAL RATZINGER, *Aus meinem Leben...*173.

4 „Die letzte dem Konzil vorausgehende Fassung des *Missale Romanum*, die unter der Autorität von Papst Johannes XXIII. 1962 veröffentlicht und während des Konzils benützt wurde...“

5 Vgl. über die Vollmacht des Papstes: „Seine Vollmacht ist an die Überlieferung des Glaubens gebunden – das gilt gerade auch im Bereich der Liturgie.“ JOSEPH KARDINAL RATZINGER, *Der Geist der Liturgie. Eine Einführung*, Freiburg Basel Wien 2000, 143.

6 „Der Hermeneutik der Diskontinuität steht die Hermeneutik der Reform gegenüber, von der zuerst Papst Johannes XXIII. in seiner Eröffnungsansprache zum Konzil am 11. Oktober 1962 gesprochen hat und dann Papst Paul VI. in der *Abschlußansprache am 7. Dezember 1965*. Ich möchte hier nur die wohlbekannten Worte Johannes' XXIII. zitieren, die diese Hermeneutik unmißverständlich zum Ausdruck bringen, wenn er sagt, daß das Konzil »die Lehre rein und vollständig übermitteln will, ohne Abschwächungen oder Entstellungen«, Ansprache von Benedikt XVI. an das Kardinalskollegium und die Mitglieder der Römischen Kurie beim Weihnachtsempfang, 22. Dezember 2005.

7 Vgl. Konstitution über die heilige Liturgie, „Sacrosanctum Concilium“, 7.

8 KLAUS GAMBER, *Die Reform der Römischen Liturgie*, Regensburg 1981, 54.

9 „À l' intérieur de l' unité du rite romain il y a place pour une légitime diversité d' usages différents.“ CASSIAN FOLSOM, «Rite romain ou rites romains», in *Autour de la Question Liturgique avec le Cardinal Ratzinger. Actes des Journées liturgiques de Fontgombault*, 89.

10 Interview in Il Giornale vom 08. Juli 2007, dokumentiert auf www.kath.net am 09. Juli 2007.

11 Interview „als ob die Reform ein Unfall gewesen wäre“ im Kölner General Anzeiger vom 08. Juli 2007.

12 ebenda

13 „En effet, nombre de rites de la messe basse et de la messe solennelle ne peuvent être compris qu'à partir de la messe pontificale ou, mieux encore, à partir de la messe que célébrait le pape.“ FRANCK QUOEX, *Vénération et administration ...*, 213.

Von den vielen Verweisen, die Quoex dafür gibt, führen wir einen Text von Mons. Nabuco an: „Schließlich nach langem Herumtasten, bin ich dahin gekommen, zu verstehen, daß die

römische Liturgie die Missa solennis des Bischofs in seiner Kathedrale ist. Alle anderen Funktionen, die im Zeremoniale oder im Pontifikale beschrieben sind, tun nichts anderes, als sich um diesen fürstlichen Ritus zu drehen. Das priesterliche Levitenamt nach dem *Ritus servandus* des Meßbuches ist nichts anderes als die Pontifikalmesse ohne Thron, ohne Pontifikalinsignien und mit einem reduzierten Klerus.“ „Enfin, après de longues divagations; j' arrivai à comprendre que la liturgie romaine, c' est la messe solennelle de l' eveques dans sa cathédrale. Toutes les autres fonctions décrite dans le cérémonial ou le pontifical ne faisaient que circuler autour de ce rite princier. La messe solennelle sacerdotale, d'après le *Ritus servandus* du missel, néserait autre chose que la

messe pontificale sans le trone, sans le insignes pontificaux, et avec un clergé réduit.“ J. NABUCO, „*La liturgie papale et les origines du cérémonial des éveques*“, in *Miscellanae Mohlberg* I, Roma 1948, 282f. Zitiert nach FRANCK QUOEX, *Vénération et administration ...*, 230⁵.

14 Selbstverständlich verbietet das Motu proprio die alte Liturgie nicht zum Triduum sacrum, wie in manchen Kommentaren zu lesen war. Es bezieht sich nur auf das generelle Verbot der privaten Zelebration dieser Feiern, was genauso für die neue Liturgie gilt!

Schott

Die heilige Liturgie in ihrer überlieferten Form hat durch das Wirken des jetzigen Hl. Vaters und seines Vorgängers nachhaltige Unterstützung erfahren, so daß sie wieder einen größeren Raum im gottesdienstlichen Leben der abendländischen Kirche einnimmt.

Bereits als Kardinal unterstützte Benedikt XVI. die Herausgabe eines entsprechenden Meßbuches für die Gläubigen in französischer Übersetzung. Im Vorwort dazu stellte er das hohe Gut des überlieferten lateinischen Ritus heraus: «Diese Liturgie [...] ist wesentlicher Bestandteil jenes Reichtums, den die Verschiedenheit der Charismen und Traditionen in der Spiritualität und im Apostolat für die Kirche darstellen.»

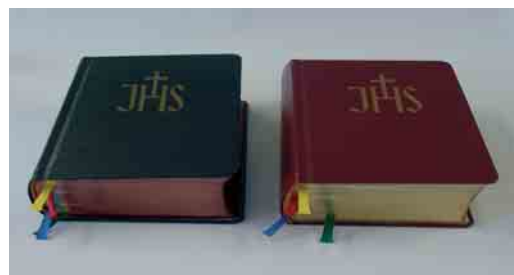
Der genannten Neuauflage des alten Volksmeßbuches wünschte er, sie möge den Gläubigen helfen, «aktiv an der Feier der hl. Messe teilzunehmen» und «sie möge auf ihre Weise zu einer Erneuerung der Liturgie beitragen, die das II. Vatikanische Konzil gewünscht hat.»

Auch in den deutschsprachigen Ländern ist in den letzten Jahren die Nachfrage nach dem «Schottmeßbuch» in der Ausgabe von 1962 kontinuierlich gestiegen. Daher ist es der Priesterbruderschaft St. Petrus eine besondere Freude, nun diesen mittlerweile dritten Nachdruck des seit langem bewährten Werkes in die Hand der Freunde der überlieferten Liturgie legen zu können.

Bereichert wurde die vorliegende Ausgabe um die vielfach in Verwendung befindlichen, gegen Mitte des vergangenen Jahrhunderts mancherorts eingeführten vier neuen Präfationen (für die Adventszeit, vom Heiligsten Sakrament, von den Heiligen und Patronen und für das Kirchweihfest). Diese häufig gewünschte Erweiterung wurde an Ort und Stelle in das Meßbuch eingefügt.

Nun hoffen wir, daß auch diese neue Ausgabe allen Freunden der überlieferten römischen Liturgie wiederum gute Dienste leisten wird, damit sie «nicht wie Fremde und stumme Zuschauer, sondern von der Schönheit der Liturgie ganz ergriffen [...]» (Papst Pius XI.) am Gottesdienst teilnehmen.

(Vorbemerkung zum 3. Nachdruck)



P. A. Maußen FSSP

Gratischriften



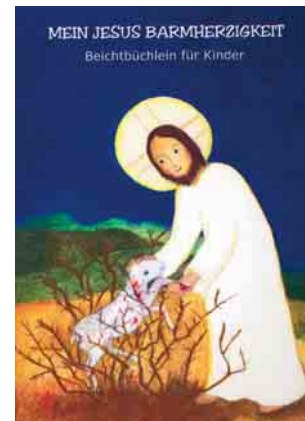
Zum Altare Gottes will ich treten -

Die Messe in ihren Riten erklärt

Bis zu Beginn der 1970er Jahre waren alle Katholiken mit der klassischen römischen Liturgie vertraut. Sie war ihnen ein selbstverständliches Stück geistiger Heimat. Entstanden ist diese Form der Liturgie schon im frühchristlichen Rom. Seither hat sie durch all die Jahrhunderte das liturgische Beten der römischen Kirche geprägt. Sie hat in wunderbarer Fruchtbarkeit die gesamte abendländische Kultur maßgeblich beeinflusst. Weil das Konzil von Trient (1545 - 1563) diese Liturgie ausdrücklich bestätigt hat, wird sie auch Tridentinische Liturgie genannt. Obgleich es der erklärte Wunsch des Zweiten Vatikanischen Konzils (1962 - 1965) war, dass alle altehrwürdigen Riten der katholischen Kirche erhalten bleiben, ist der klassische römische Ritus in Folge der sogenannten Liturgiereform fast völlig verschwunden. Um so erfreulicher ist es, dass heute die Reichtümer der katholischen Tradition gerade von vielen jungen Christen ganz neu entdeckt werden. Dazu möchte dieses reich bebilderte Büchlein mit seinen leicht verständlichen, ausführlichen und spirituell wertvollen Erklärungen helfen.



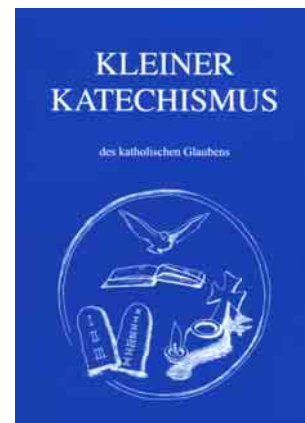
Dieses Büchlein will sowohl solchen helfen, die schon lange nicht mehr gebeichtet haben, als auch denen, die regelmäßig beichten.



Das Büchlein ist mit ansprechenden Illustrationen versehen. Es enthält einen kleinen Beichtkatechismus, Gebete zur Vorbereitung, einen ausführlichen und kindgerechten Beichtspiegel, sowie eine Auswahl schöner Kindergebete.



Man kann versuchen, sie zu verdrängen, aber sie lässt sich nicht verdrängen. Kommen wird sie doch, die letzte Stunde, und zwar für jeden, der diese Zeilen liest. Diese Schrift möchte daran erinnern, was der katholische Glaube über die letzten Dinge lehrt, und eine Perspektive zeigen, die über den Tod hinausgeht.



Dieses Büchlein gibt in leicht verständlicher Sprache einen klaren Überblick über die wesentlichen Inhalte des katholischen Glaubens. Es eignet sich für Kinder und Firmlinge, will aber auch für Erwachsene zur Auffrischung ihres Glaubenswissens einladen.

Termine 2007/2008

Exerzitien

Exerzitien über das Markus-Evangelium

6. - 9. 8. 2007 mit P. Dr. Martin Lugmayr Anmeldung: Gebetsstätte Wigratzbad Tel. 08385-92070

Ignatianische Exerzitien für Frauen

6. - 11. 8. 2007 in St. Pelagiberg mit P. Bernward Deneke Anmeldung Kurhaus Marienburg 0041/71/433 11 66

Ignatianische Exerzitien

3. - 8. 9. 2007 in Wigratzbad Anmeldung bei P. Martin Ramm 0041/44/772 39 33

Exerzitien zum Thema: Der Hl. Geist unser Tröster

auf der Insel Föhr 16. - 23.11.2007 Anmeldung an P. Eugen Mark 08385/1625 / 0177/ 70 66 327

Adventsexerzitien

5.-8. 12. 2007 in St. Pelagiberg Anmeldung bei P. Martin Ramm 0041/44/772 39 33

Exerzitien „Grundlagen des geistlichen Lebens“

3.-8. März 2008 in Marienfried Anmeldung: P. Martin Ramm

Exerzitien Thema: „Herr, lehre uns beten“

in Werl
24.-29. März 2008
mit P. Eugen Mark 08385-1625

Exerzitien „Die Seligpreisungen“

4.-7. Juni 2008 in St. Pelagiberg Anmeldung: P. Martin Ramm

Sonstige Termine

Mädchenfreizeit

13. bis 17. 8. 2007
in Rettenberg, Allgäu

Alter: 12 bis 16 Jahre
Preis: 45 Euro

20. bis 24. 8. 2007
bei Rosenheim, Bayern

Alter: 8 bis 12 Jahre
Preis: 35 Euro Anmeldung:
P. Engelbert Recktenwald
Neuhaus 1, CH-6343 Rotkreuz
Tel. 0041/41/7907468 per@my-mail.ch

Motorradwallfahrt

19. - 25. 8. 2007
Anmeldung: P. Eugen Mark
08385/1625 od 0177/7066327

Wallfahrt nach Verdun

mit dem Priesterseminar St. Petrus
und dem franz. Distrikt
16. September 2007
Information und Anmeldung im
Priesterseminar St. Petrus

Wallfahrt nach Polen

22. - 29. 9. 2007
Stationen: Krakau, Auschwitz,
Tschenschow, Niepokalanow,
Lichen und Marienfried
Information und Anmeldung:
P. Martin Ramm 0041/44/772 39 33

Kongress „Freude am Glauben“

vom 5. - 7. 10. 2007 in Fulda
Thema: Die Kirche - unsere Heimat

Christkönigstreffen

27./28. Oktober 2007 Christkönigstreffen in St. Pelagiberg, anschließend vom 28. - 31. Oktober Möglichkeit zur Teilnahme an einer Freizeit für Jugendliche in Brig im Wallis.

Fußwallfahrt St. Pelagiberg-Einsiedeln

19.10. früh in St. Pelagiberg. Höhepunkt wird das feierliche Hochamt in Einsiedeln am Sonntag, 21. Oktober, um 14.00 Uhr sein. Es ist auch möglich, unterwegs hinzuzustoßen.

Anmeldung: P. Martin Ramm,
0041-(0)44-772 39 33, p.ramm@fssp.ch

Skilager

1.-5. 1. 2008 für Jungen ab 10 Jahren in Rettenberg mit P. Martin Ramm 0041/44/772 39 33

Skilager für Väter und Söhne

1.-3. Februar 2008 mit P. Martin Ramm 0041/44/772 39 33

Osterlager für Jungen

von 8 - 12 Jahren im Odenwald
25.-29. März 2008 mit P. Martin Ramm 0041/44/772 39 33

Wallfahrt nach Assisi

31. 3. - 5. 4. 2008 mit P. Martin Ramm 0041/44/772 39 33

Romwallfahrt

13. - 19. Oktober 2008 mit Teilnahme an den Feierlichkeiten zum 20. Jahrestag der Gründung der Priesterbruderschaft St. Petrus.

Familienfreizeiten

Melchtal/Schweiz

26. 7 bis 2. 8 2008
Anmeldung: P. Martin Ramm,
0041/44/772 39 33

Werl

19. - 27. 7. 2008
Anmeldung: P. Eugen Mark
Tel.: 08385/1625

Niederlassungen

Deutschland (Tel.: 0049...):

Wigratzbad:

Priesterseminar St. Petrus
Kirchstraße 16, 88145 Opfenbach,
Tel.: 08385/9221-0 Fax: 08385/9221-33
eMail: Seminar@petrusbruderschaft.de
Regens: P. Franz Karl Banauch

Distriktssitz: Haus St. Michael
Kapellenweg 5, 88145 Opfenbach
Tel.: 08385/1625 Fax: 08385/9214380
P. Axel Maußen, P. Andreas Fuisting, P. Eugen Mark
Sonntags: 7.55 Uhr: Hochamt in der Sühnekirche;
10.00 Uhr: heilige Messe in der Gnadenkapelle
Werktags : 6.30 Uhr u. 17.15 Uhr: hl. Messe
7.15 Uhr: heilige Messe in der Sühnekirche (Okt.-Juni)

Augsburg:

Milchberg 13, 86150 Augsburg
Tel/Fax: 0821/4540403 oder 0175/4818442
P. Walter Huber
Kirche St. Margareth am Milchberg, Spitalgasse: So. 10.30 Uhr.

Düsseldorf:

Pfarrkirche St. Dionysius, Düsseldorf-Volmerswerth
Abteihofstr. 25, 40221 Düsseldorf
So 10.30, Di. 7.30, Mo., Do. Fr. 18.30, Sa.8.30
Information in Köln: 0221/9435425

Gelsenkirchen / Recklinghausen:

Schillerstr. 36, 45894 Gelsenkirchen Tel: 0209/420 32 19
P. Bernhard Gerstle
St. Michael, Recklinghausen-Hochlarmark: So 10.45 Uhr
Kirche St. Josef, Recklinghausen-Grullbad: Do 18.00 Uhr
Kirche St. Josef, Gelsenkirchen: Fr. 17.00 Uhr, Sa. 8.00 Uhr,
feiertags auf Anfrage

Köln: www.maria-hilf-koeln.de

Haus St. Alfonsus, Johann-Heinrich-Platz 12, 50935 Köln,
Tel.: 0221/9435425 Fax: 0221/9435426
eMail: koeln@petrusbruderschaft.de
P. Daniel Eichhorn, P. Miguel Stegmaier, P. Andreas Lauer
Kirche Maria Hilf, Rolandstr. 59
So 10.00 Uhr, Mi - Fr. 18.30 Uhr, 1. Sa. 9.00 Uhr

Neckarsulm:

Sonnengasse 3, 74172 Neckarsulm Tel 07132/38 28 09
P. Stefan Dreher
Frauenkirche bei der Ballei.
So. 9.30 Uhr. Sa. 8.00 Uhr. Fr 19.00 Uhr. 1. Do 19.00 Uhr

Stuttgart:

Haus Maria Immaculata, Reisstr. 13, 70435 Stuttgart,
Tel.: 0711/9827791; Fax: 9827760
eMail: Stuttgart@petrusbruderschaft.de
P. Dr. Martin Lugmayr, P. Markus Rindler ISPN
Kirche St. Albert, Wollinstr., Nähe Porschewerk, Stuttgart-
Zuffenhausen. So: 9.30 Uhr, Mi. 18.30 Uhr
Kapelle des Hildegardisheims, Olgastr. 62, Stuttgart-Innenstadt.
Mo. Di. Do. Fr. : 18.30, Sa. 8.00 Uhr.

Schweiz (Tel.: 0041...):

www.fssp.ch

Rotkreuz:

Haus Hl. Bruder Klaus, Neuhaus 1, 6343 Rotkreuz
P. Gabriel Baumann, Tel.: 041/790 747 6
P. Engelbert Recktenwald, Tel.: 041/790 74 68
Meisterswil: So. 7.00 Uhr und 9.15 Uhr
Seewen, Alte Kapelle: So. 10.00 Uhr
Steinen, Felsberg: Mi. 19.15 Uhr; Fr. 20.00 Uhr

St. Pelagiberg:

Kur- und Exerzitenhaus der Schwestern vom kostbaren Blut
Marienburg, 9225 St. Pelagiberg
P. Bernward Deneke, Tel.: 071/4300260
Hauskapelle Kurhaus: 7.15 Uhr
Pfarrkirche: So. 7.00 , 9.30 und 19.00 Uhr
Mo, Mi, Fr. : 19.30 Uhr, Di: 8.00 Uhr, Do: 17.25 Uhr
Am 1. Samstag im Monat um 20.00 Uhr Sühnenacht.

Thalwil:

Haus Maria Königin der Engel, Ludretikon Str. 3, 8800
Thalwil, Gottesdienste auf Anfrage
P. Martin Ramm, Tel.: 044/772 39 33
P. Franz Proisinger, Tel.: 044/772 39 30
Fax: 044/772 39 31

Zürich:

P. Ramm, Tel.: 044/772 39 33
Pfarrkirche Herz-Jesu Oerlikon, Schwamendingenstr. 55,
So. 17.00 Uhr, Do. 19.30
Kirche St. Josef, Röntengenstr. 80, Nähe Limmatplatz: Mo.
Mi. 8.00 Uhr

Österreich (Tel.: 0043...):

Innsbruck:

Kirche der Ewigen Anbetung, Karl-Kapfererstraße, Innsbruck
Sa. 18.00 Uhr Information im Distriktshaus: 0049/8385/1625

Linz:

Wiener Str. 262a, 4030 Linz, Tel.: 0732/943472
P. Walthard Zimmer, P. Bernhard Kaufmann
Minoritenkirche am Landhaus, Klosterstraße: tägl. 8.30 Uhr,
sonn- und feiertags Hochamt: 8.30 Uhr und 10.30, Di. und
Mi. 18.00 Uhr

Salzburg:

www.kirchen.net/st_sebastian

Linzer Gasse 41, 5020 Salzburg, Tel.: 0662/875208
Fax: 0662/879104
P. Sven Conrad, P. Jochen Schumacher, P. Markus Schmidt
Kirche St. Sebastian: So. 9.30 Uhr Hochamt Mo. bis Sa. 18.00
Uhr

Wien:

Haus St. Leopold, Kleine Neugasse 13/4, 1050 Wien
Tel.: 01/5058341 Fax: 50583414
P. Florian Grafl, P. Jochen Schumacher, P. Johannes Paul
Kapuzinerkirche, Tegetthoffstr. /Neuer Markt: sonn- und
feiertags 18.00 Uhr. Werktags: 8.00 Uhr
In der Muttergotteskirche, Martinstr. 79, Wien XVIII,
So. 10.30, Mo. Do. 18.30 Uhr

Presseerklärung des Oberen des deutschsprachigen Distrikts der Priesterbruderschaft St. Petrus zum Motu Proprio „Summorum Pontificum“

Die Priesterbruderschaft St. Petrus in den deutschsprachigen Ländern begrüßt aus ganzem Herzen mit großer Dankbarkeit die schon lange erhoffte Veröffentlichung des Motu Proprios „Summorum Pontificum“ unseres Heiligen Vaters Benedikt XVI., das die erweiterte Zulassung der überlieferten Liturgie regeln soll.

Das Dokument stellt die wesentliche Rolle der Liturgie als solcher in der Feier und in der Vermittlung des Glaubens im Leben der Kirche heraus. Mit besonderer Freude erfüllt uns dabei die hierin erfolgte Klarstellung über den bedeutenden Platz, den das Missale des seligen Johannes XXIII. im Leben der Kirche einnimmt. Wir begrüßen ferner, daß seitens des Hl. Vaters festgestellt wird, daß diese Meßliturgie auch im Zuge der nachkonziliaren Liturgiereform offiziell niemals abgeschafft worden ist und daß die vier liturgischen Bücher von 1962, nämlich Missale, Rituale, Pontifikale und Brevier gleichermaßen in den Genuß einer erweiterten Zulassung kommen, wobei hervorzuheben ist, daß insbesondere die Feier der Meßliturgie in der älteren Form des römischen Ritus nicht mehr nur als Sonderfall zu bestimmten Anlässen, sondern als eine alltägliche Möglichkeit herausgestellt wird.

Ein weiterer sehr positiver Punkt ist die Ermutigung zur Errichtung von Personalpfarren für jene Gläubigen, die die ältere Form des römischen Ritus bevorzugen.

Alle diese Faktoren zeigen das ehrliche Bemühen des Hl. Vaters, jenen, die den überlieferten Ritus vorziehen, die ganze Fülle des katholischen sakramentalen Lebens zu gewährleisten.

In den vergangenen, bald neunzehn Jahren seit ihrer Gründung, durfte die Priesterbruderschaft St. Petrus die im Motu Proprio nun einem erweiterten Kreis zugestandenen Punkte bereits vielerorts verwirklichen. Wir hoffen, daß unsere im Sinne des Motu Proprios für die ganze Kirche bereichernde Arbeit in der Vergangenheit die Befürchtungen all derer zerstreuen helfen, die nun glauben, daß die Umsetzung dieses Dokuments zu Streit und Uneinigkeit führen wird.

Wir beten mit der ganzen Kirche, daß das Dokument von allen mit dem Verlangen nach voller Umsetzung seiner Anordnungen aufgenommen wird und bieten als Gemeinschaft, die der älteren Form des römischen Ritus verpflichtet ist, allen dazu jede erdenkliche Form von Hilfe an, sei es indem wir Priester für die Seelsorge an den mit dieser Form des Ritus verbundenen Gläubigen zu Verfügung stellen, sei es, indem wir Priester und Laien in dieser Liturgie schulen.

Wien, am 07.07.07

P. A. Maußen FSSP, Distriktsobere

Konto des Distrikts: Volksbank Allgäu West eG, BLZ 65092010, Konto Nr. 43 205 003
BIC: GENODES1WAN IBAN: DE24 6509 2010 0043 2050 03

Konten des Priesterseminars:

Deutschland: Volksbank Allgäu West eG, BLZ 65092010, Konto Nr. 38 190 010
BIC: GENODES1WAN IBAN: DE13 6509 2010 0038 1900 10
Liga Bank, BLZ 750 903 00 Konto Nr. 199 222
Postbank München, BLZ 70010080, Konto Nr. 4999 20 802
Österreich: Verein St. Paulus (Priesterseminar), Raiffeisenbank Salzburg, BLZ 35000, Konto Nr. 53090
Schweiz: Verein St. Petrus, Priesterseminar St. Petrus, 6312 Steinhausen, Post Kontonr. 60-11580-9
Frankreich: Les Amis et Bienfaiteurs du Séminaire Saint Pierre, code banque 30003, code agence 02381,
No compte 000 500 31091, clé Rib 92

Konten der einzelnen Häuser und Niederlassungen:

Augsburg: Liga Bank, Blz 750 903 00 Kto. Nr. 200 557
Stuttgart: Stuttgarter Bank BLZ 600 901 00 Kto. Nr. 232 057 001
Köln: Postbank BLZ 370 100 50 Kto. Nr. 156 084 503
Gelsenkirchen: Postbank BLZ 440 100 46 Kto. Nr. 75 86 83 467
Thalwil: ZKB, 8010 Zürich, PC 80-151-4, Priesterbr. St. Petrus, Thalwil, Kto. 1149-0039.823 BC 749
St. Pelagiberg: Post Finance Kto. 90-744 805-6
Wien: Raiba Wien BLZ 32000 Kto 703 74 19
Salzburg: Raika Salzburg BLZ 35000 Kto. Nr. 44 305
Linz: Oberbank BLZ 15000 Kto. 771 024 429

Impressum: Herausgeber: Priesterseminar St. Petrus e.V., Kirchstraße 16, 88145 Wigratzbad.

Verantwortlicher Redakteur: P. Axel Maußen Erscheinungsweise: monatlich.

Internet: <http://petrusbruderschaft.eu>

<http://www.fssp.org>

Presseerklärung des Oberen des deutschsprachigen Distrikts der Priesterbruderschaft St. Petrus zum Motu Proprio „Summorum Pontificum“

Die Priesterbruderschaft St. Petrus in den deutschsprachigen Ländern begrüßt aus ganzem Herzen mit großer Dankbarkeit die schon lange erhoffte Veröffentlichung des Motu Proprios „Summorum Pontificum“ unseres Heiligen Vaters Benedikt XVI., das die erweiterte Zulassung der überlieferten Liturgie regeln soll.

Das Dokument stellt die wesentliche Rolle der Liturgie als solcher in der Feier und in der Vermittlung des Glaubens im Leben der Kirche heraus. Mit besonderer Freude erfüllt uns dabei die hierin erfolgte Klarstellung über den bedeutenden Platz, den das Missale des seligen Johannes XXIII. im Leben der Kirche einnimmt. Wir begrüßen ferner, daß seitens des Hl. Vaters festgestellt wird, daß diese Meßliturgie auch im Zuge der nachkonziliaren Liturgiereform offiziell niemals abgeschafft worden ist und daß die vier liturgischen Bücher von 1962, nämlich Missale, Rituale, Pontifikale und Brevier gleichermaßen in den Genuß einer erweiterten Zulassung kommen, wobei hervorzuheben ist, daß insbesondere die Feier der Meßliturgie in der älteren Form des römischen Ritus nicht mehr nur als Sonderfall zu bestimmten Anlässen, sondern als eine alltägliche Möglichkeit herausgestellt wird.

Ein weiterer sehr positiver Punkt ist die Ermutigung zur Errichtung von Personalpfarren für jene Gläubigen, die die ältere Form des römischen Ritus bevorzugen.

Alle diese Faktoren zeigen das ehrliche Bemühen des Hl. Vaters, jenen, die den überlieferten Ritus vorziehen, die ganze Fülle des katholischen sakramentalen Lebens zu gewährleisten.

In den vergangenen, bald neunzehn Jahren seit ihrer Gründung, durfte die Priesterbruderschaft St. Petrus die im Motu Proprio nun einem erweiterten Kreis zugestandenen Punkte bereits vielerorts verwirklichen. Wir hoffen, daß unsere im Sinne des Motu Proprios für die ganze Kirche bereichernde Arbeit in der Vergangenheit die Befürchtungen all derer zerstreuen helfen, die nun glauben, daß die Umsetzung dieses Dokuments zu Streit und Uneinigkeit führen wird.

Wir beten mit der ganzen Kirche, daß das Dokument von allen mit dem Verlangen nach voller Umsetzung seiner Anordnungen aufgenommen wird und bieten als Gemeinschaft, die der älteren Form des römischen Ritus verpflichtet ist, allen dazu jede erdenkliche Form von Hilfe an, sei es indem wir Priester für die Seelsorge an den mit dieser Form des Ritus verbundenen Gläubigen zu Verfügung stellen, sei es, indem wir Priester und Laien in dieser Liturgie schulen.

Wien, am 07.07.07

P. A. Maußen FSSP, Distriktoberer

Konto des Distrikts: Volksbank Allgäu West eG, BLZ 65092010, Konto Nr. 43 205 003
BIC: GENODES1WAN IBAN: DE24 6509 2010 0043 2050 03

Konten des Priesterseminars:

Deutschland: Volksbank Allgäu West eG, BLZ 65092010, Konto Nr. 38 190 010
BIC: GENODES1WAN IBAN: DE13 6509 2010 0038 1900 10
Liga Bank, BLZ 750 903 00 Konto Nr. 199 222
Postbank München, BLZ 70010080, Konto Nr. 4999 20 802
Österreich: Verein St. Paulus (Priesterseminar), Raiffeisenbank Salzburg, BLZ 35000, Konto Nr. 53090
Schweiz: Verein St. Petrus, Priesterseminar St. Petrus, 6312 Steinhausen, Post Kontonr. 60-11580-9
Frankreich: Les Amis et Bienfaiteurs du Séminaire Saint Pierre, code banque 30003, code agence 02381, No compte 000 500 31091, clé Rib 92

Konten der einzelnen Häuser und Niederlassungen:

Augsburg: Liga Bank, Blz 750 903 00 Kto. Nr. 200 557
Stuttgart: Stuttgarter Bank BLZ 600 901 00 Kto. Nr. 232 057 001
Köln: Postbank BLZ 370 100 50 Kto. Nr. 156 084 503
Gelsenkirchen: Postbank BLZ 440 100 46 Kto. Nr. 75 86 83 467
Thalwil: ZKB, 8010 Zürich, PC 80-151-4, Priesterbr. St. Petrus, Thalwil, Kto. 1149-0039.823 BC 749
St. Pelagiberg: Post Finance Kto. 90-744 805-6
Wien: Raiba Wien BLZ 32000 Kto 703 74 19
Salzburg: Raika Salzburg BLZ 35000 Kto. Nr. 44 305
Linz: Oberbank BLZ 15000 Kto. 771 024 429

Impressum: Herausgeber: Priesterbruderschaft St. Petrus, Ludretikerstr. 3, 8800 Thalwil. Druck: Schmid-Fehr AG, 9403 Goldach

Verantwortlicher Redakteur: P. Axel Maußen. Erscheinungsweise: monatlich.

Internet: <http://petrusbruderschaft.eu>

<http://www.fssp.ch>